



DECISION NO 11-III-4
OF THE ADMINISTRATIVE BOARD
OF THE COMMUNITY FISHERIES CONTROL AGENCY
of 18 October 2011
concerning the adoption of the Multiannual Work Programme for years
2012-2016 and the Work Programme for year 2012
and
the Final Budget of the Community Fisheries Control Agency for year 2012

18/10/2011

THE ADMINISTRATIVE BOARD OF THE COMMUNITY FISHERIES CONTROL AGENCY

Having regard to Council Regulation (EC) No 768/2005 of 26 April 2005 establishing a Community Fisheries Control Agency and in particular Articles 17f, 23(2)(c) and 23(2)(d) thereof,

HAS DECIDED AS FOLLOWS:

Sole Article

1. The Multiannual Work Programme for years 2012-2016 and the Work Programme of the Community Fisheries Control Agency for year 2012 as contained in Annex I and the Final Budget of the Community Fisheries Control Agency for year 2012 as contained in Annex I are adopted.
2. This decision shall take effect on 18 October 2011.

Done in Vigo on 18 October 2011



Jörgen Holmquist
Chairman of the Administrative Board

Jörgen Holmquist
Chairman of the Administrative Board

ANNEX I

Multiannual Work Programme for years 2012-2016 and the Work Programme of the Community Fisheries Control Agency for year 2012



Mehrjähriges Arbeitsprogramm 2012-2016
und Arbeitsprogramm 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Abkürzungen	3
Vorwort von Jörgen Holmquist, Vorsitzender des Verwaltungsrats	5
Vorwort von Pascal Savouret, Direktor	6
Hintergrund	7
1. Hintergrund und wichtigste Herausforderungen	7
2. Auftrag und Maßnahmen	9
3. Mehrjährige Prioritäten der EUFA	10
4. Mehrjährige Finanzplanung	12
5. Umsetzung der Mehrjahresprioritäten	13
5.1 Operative Koordinierung	13
5.2 Aufbau von Kapazitäten	16
5.3 Leitung und Vertretung.....	18
6. Verwaltungsstruktur und horizontale Unterstützung	19
6.1 Verwaltungsstruktur	19
6.2 Horizontale Unterstützung.....	20
7. ARBEITSPROGRAMM 2012	22
Anhänge:	40
Anhang 1 – Leistungsindikatoren	41
Anhang 2 – Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2012-2014.....	42

Verzeichnis der Abkürzungen

ABMS	Activity Based Management System (Maßnahmenbezogenes Managementsystem)
AIS	Automatic Identification Systems (Automatische Identifizierungssysteme)
AP	Arbeitsprogramm
BFT	Bluefin Tuna (Roter Thun)
CA	Conventional Area (Konventionelles Gebiet)
CCIC	Coordination Centre in Charge (Zuständige Koordinierungsstelle)
CISE	Common Information Sharing Environment (Gemeinsamer Informationsraum)
ERH	Europäischer Rechnungshof
EUFA	Europäische Fischereiaufsichtsagentur
FPV	Fisheries Patrol Vessel (Fischereiüberwachungsschiff)
GFP	Gemeinsame Fischereipolitik
IAS	Internal Audit Service (Interner Auditdienst)
ICCAT	International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas (Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik)
ICES	International Council for the Exploration of the Sea (Internationaler Rat für Meeresforschung)
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IMP	Integrierte Meerespolitik
IUU	Illegal, Unreported and Unregulated fishing (Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei)
JDP	Joint Deployment Plan (Gemeinsamer Einsatzplan)
JISS	Joint Inspection and Surveillance Scheme (Regelung gemeinsamer Inspektion und Überwachung)
MAP	Mehrjähriges Arbeitsprogramm
MCS	Monitoring, Control and Surveillance (Fischereiüberwachung)
MSY	Maximum Sustainable Yield (Höchstmögliche Dauerfangmenge)
NAFO	Northwest Atlantic Fisheries Organisation (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik)
NAFO CEM	NAFO Control and Enforcement Measures (NAFO-Bestandserhaltungs- und -Kontrollmaßnahmen)

NEAFC	Northeast Atlantic Fisheries Commission (Fischereikommission für den Nordost-Atlantik)
NRO	Nichtregierungsorganisation
RA	Regulatory Area (Regelungsbereich)
RAC	Regional Advisory Council (Regionales Beratungsgremium)
RFMO	Regional Fisheries Management Organisation (Regionale Fischereiorganisation)
SCRS	Standing Committee on Research and Statistics (Ständiger Ausschuss für Forschung und Statistik)
SG	Steering Group (Lenkungsgruppe)
TJDG	Technical Joint Deployment Group (Gemeinsame technische Einsatzgruppe)
VMS	Vessel Monitoring System (Schiffsüberwachungssystem)

Vorwort von Jörgen Holmquist, Vorsitzender des Verwaltungsrats

Eine Kultur der Einhaltung der Vorschriften im Fischereisektor zählt zu den Eckpfeilern der verantwortungsvollen Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze und geht mit der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen in der EU-Fischerei einher. In den ersten fünf Jahren ihres Bestehens hat die EUFA zu diesen Zielen beigetragen, indem sie für die einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP in wichtigen Bereichen der Fischerei durch die Mitgliedstaaten sorgte. Sie hat damit einen wesentlichen Beitrag zur verstärkten operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten geleistet und die Einhaltung der Vorschriften in verschiedenen Bereichen nachweislich verbessert.

Trotz der in den vergangenen Jahren erzielten Fortschritte gibt es immer noch große Herausforderungen zu bewältigen. Tatsächlich sind in den kommenden Jahren weitere Bemühungen erforderlich, um das Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresschätze zu erreichen. Nachhaltigkeit ist eine der in der Strategie „Europa 2020“ festgeschriebenen Prioritäten. Die Strategie unterstreicht, dass die „Koordinierung innerhalb der EU funktioniert“. Im Hinblick darauf ist die EUFA gut aufgestellt, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu fördern und einen europäischen Mehrwert einfließen zu lassen.

Das neue Rechtsetzungspaket für die Aufsicht (IUU und die neue Kontrollverordnung) bildete zusammen mit den in diesem Jahr erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Kontrolle eine äußerst solide Grundlage für wirksame Kontrollen und Inspektionen in Europa. Dies ist von entscheidender Bedeutung. Eine Kultur der Einhaltung der Vorschriften ist eine der Voraussetzungen für die ganzheitliche Fischereibewirtschaftung. Es wurde ein neuer Vorschlag zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgelegt. Dies ist eine gute Gelegenheit, um die Fischerei endlich nachhaltig zu gestalten – und zwar umweltfreundlich, wirtschaftlich und sozial, indem wieder ein nachhaltiges Niveau der Fischbestände erreicht und die Überfischung unterbunden wird. Die Bürger der EU verdienen eine stabile, sichere und gesunde langfristige Lebensmittelversorgung, und für die Fischereiwirtschaft muss feststehen, dass sich ihre Tätigkeit aus wirtschaftlicher Sicht lohnt.

In diesem Zusammenhang ist die Beteiligung der EUFA von entscheidender Bedeutung. Die von der Agentur koordinierte operative Zusammenarbeit der nationalen Durchsetzungsbehörden sorgt für die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen in der EU. Darüber hinaus werden die Bemühungen der Agentur, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre nationalen Kontrollsysteme wie festgelegt zu aktualisieren, damit sie dem neuen EU-Kontrollsystem entsprechen, zu einer allgemeinen Verbesserung der Kontrollkapazitäten der EU beitragen.

Die Agentur wird sich auf das Potenzial der Mitgliedstaaten konzentrieren, die gegenwärtigen und künftigen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in einheitlicher und wirksamer Weise anzuwenden. Darüber hinaus wird sie einen Beitrag zum fairen Wettbewerb leisten, indem sie die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei unterstützt und Gemeinsame Einsatzpläne einführt, die auf spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogrammen basieren. Diese Maßnahmen bilden die Grundlage für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung lebender Meeresschätze und einer integrierten Meerespolitik.

Wir stellen das jährliche Arbeitsprogramm für das kommende Jahr zu einem Zeitpunkt vor, zu dem die Mitgliedstaaten und die Organe der EU die öffentlichen Ausgaben überprüfen. Daher ist es das erklärte Ziel der Agentur, eine kostenwirksame und effiziente Nutzung nationaler Kontrollressourcen sicherzustellen.

Als neuer Vorsitzender des Verwaltungsrats der Agentur für die nächsten drei Jahre ist es für mich sehr befriedigend, die von meinem Vorgänger Serge Beslier erzielten Ergebnisse zu betrachten und den anstehenden Herausforderungen auf demselben Weg entgegenzutreten.

Vorwort von Pascal Savouret, Direktor

Es ist mir eine Ehre, mit dem Arbeitsprogramm der Agentur für das Jahr 2012 das erste Programm für meine erste Amtszeit vorzustellen. In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Agentur bereits bemerkenswerte Erfolge erzielt, und mein Engagement baut auf den umfangreichen Erfahrungen auf, die im Bereich der Fischereiaufsicht erworben wurden, sowie darauf, dass die Agentur auch weiterhin mit größter Exzellenz und Transparenz vorgehen wird.

In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission wird sich die EUFA auf ihre Kernaufgaben konzentrieren: Sie wird die operative Koordinierung von Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Einführung spezifischer Kontroll- und Inspektionsprogramme sowie internationaler Kontroll- und Inspektionsregelungen organisieren, die Einführung der IUU-Verordnung fördern und die Kommission und die Mitgliedstaaten beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Anwendung der GFP unterstützen.

Tatsächlich wird die Agentur auch weiterhin die Koordinierung der Arbeiten übernehmen, da sich dies für die Mitgliedstaaten und die Kommission in den Bereichen der Fischerei, in denen die Agentur bislang tätig war, als äußerst hilfreich erwiesen hat (Kabeljaufischerei in der Ostsee und in der Nordsee sowie in westlichen Gewässern, Fischerei von Rotem Thun im Mittelmeer und Ostatlantik, pelagische Fischerei in westlichen Gewässern sowie in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen). Darüber hinaus wird sie noch einen Schritt weiter gehen und diese Zusammenarbeit nach und nach auf regionale JDP ausdehnen, die sich auf die Mehrartenfischerei stützen.

Aber das ist noch nicht alles. Im Jahr 2012 wird die Agentur neben den in den bisherigen Arbeitsprogrammen vorgesehenen Tätigkeiten zusätzliche Aufgaben übernehmen. Sie wird die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den JDP-Bereichen unterstützen. Darüber hinaus wird der JDP für die pelagische Fischerei in den westlichen Gewässern des Nordostatlantiks fortgeführt. Es handelt sich um den ersten JDP, der konstant und anhaltend ausgeführt und auf die Mehrartenfischerei angewendet wird; er wird daher als erster Erfahrungswert mit dem Konzept der regionalen JDP dienen, die sich auf die Mehrartenfischerei stützen. Dies würde auch Synergien für Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten eröffnen, die von mehreren JDP betroffen sind.

Indem sie die Mitgliedstaaten beim Aufbau der Kontroll- und Inspektionskapazitäten unterstützt, wird die Agentur die Erarbeitung zentraler Lehrpläne für die Schulung nationaler Fischereiinspektoren fördern, den Austausch bewährter Verfahren unterstützen und harmonisierte Standards für Inspektionen entwickeln. Sie wird außerdem von den Initiativen zur Meeresüberwachung profitieren und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und anderen EU-Agenturen einen Beitrag zu diesen leisten. Die Meeresüberwachungsdaten sowie die für die Agentur aufgrund ihrer operativen Anforderungen entwickelten Datenverwaltungssysteme werden zur Optimierung von Synergien, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit beitragen.

All diese Tätigkeiten sollen zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für die Fischereiindustrie und einer Kultur der Einhaltung der Vorschriften beitragen, die den Weg für eine nachhaltige Fischerei ebnen können. Dies sind wichtige Ziele, und ich freue mich darauf, mein professionelles und hart arbeitendes Team auf diesem Weg anzuführen. Ich bin zuversichtlich, dass wir dieses Vorhaben in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten erfolgreich umsetzen können.

Hintergrund

Gemäß ihrem Mandat¹ stellt die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (nachstehend „die Agentur“)² ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm (MAP) für den Zeitraum 2012-2016 vor, in dem die vorrangigen Ziele und Prioritäten über einen Fünfjahreszeitraum sowie eine Schätzung der erforderlichen Mittelzuweisungen dargelegt werden.

Das MAP 2012-2016 steht im Einklang mit der übergreifenden Strategie des MAP 2011-2015 und weist dieselbe Struktur auf, um den Vergleich und die Analyse der Fortschritte zu erleichtern. Das MAP 2012-2016 wird dem Verwaltungsrat entsprechend dem maßnahmenbezogenen Managementsystem und dem mehrjährigen Personalentwicklungsplan zur Annahme vorgelegt.

Der Schwerpunkt des MAP 2012-2016 liegt auf den Kerntätigkeiten der Agentur, nämlich der operativen Koordinierung und dem Aufbau von Kapazitäten. Die Agentur wird unter Berücksichtigung der Kostenwirksamkeitsanalyse, der Rationalisierung der personellen und finanziellen Mittel sowie der Weiterentwicklung der Fischereiaufsicht der EU auch andere mögliche Tätigkeiten erwägen.

1. Hintergrund und wichtigste Herausforderungen

Das MAP 2012-2016 der Agentur unterstützt die Strategie **Europa 2020** der Europäischen Union. Eines der wichtigsten Ziele der Strategie ist die Nachhaltigkeit. Die im Rahmen der GFP ergriffenen Maßnahmen zielen auf die nachhaltige Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze ab. Die Verwirklichung einer nachhaltigen Bewirtschaftung ist für die Zukunft der Fischbestände und damit auch für die Zukunft der Fischereiindustrie entscheidend. Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen und wirksamen Anwendung der Vorschriften der GFP. Die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Vorschriften zählt zu den Voraussetzungen für das Erreichen von Nachhaltigkeit.

Die operative Zusammenarbeit der nationalen Durchsetzungsbehörden trägt zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen in der EU bei. Die Agentur fördert diese Zusammenarbeit durch die operative Koordinierung gemeinsamer Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der von der Agentur angenommenen JDP sowie durch die aktive Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Kapazitätsausbau zur Anwendung der Vorschriften der GFP.

Die Mitgliedstaaten müssen ihre nationalen Kontrollsysteme aktualisieren, damit sie der neuen, durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates³ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission⁴ festgelegten EU-Kontrollregelung entsprechen. Es sind zusätzliche Bemühungen erforderlich, damit die Fristen für eine Reihe neuer Anforderungen eingehalten werden können. Die Agentur wird innerhalb ihres Aufgabenbereichs und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen ihr Möglichstes tun, um die Mitgliedstaaten bei der Einhaltung dieser Anforderungen zu unterstützen.

In der heutigen Zeit, in der die Mitgliedstaaten aufgrund der knapperen verfügbaren Mittel die öffentlichen Ausgaben rationalisieren, bietet es sich an, Synergien auf europäischer Ebene in vollem Umfang auszuschöpfen. Im Rahmen von JDP sowie beim Ausbau der Kapazitäten der

¹ Artikel 17f der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

² Es ist zu beachten, dass der englische Name der Agentur gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats (Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats vom 18. März 2011) ab Januar 2012 offiziell „European Fisheries Control Agency (EFCA)“ lautet. Die deutsche Bezeichnung ist davon nicht betroffen.

³ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁴ ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1.

Mitgliedstaaten für eine verbesserte Anwendung der Vorschriften der GFP wird die Agentur gemeinsam mit den nationalen Durchsetzungsbehörden alle Möglichkeiten zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit sowie Methoden prüfen, die eine Evaluierung der Folgen der einzelnen Möglichkeiten gestatten. In diesem Zusammenhang wird die Agentur die Bewertung der Wirksamkeit ihrer Kerntätigkeiten auf der Grundlage von Kriterien und Referenzwerten für Leistungen und Auswirkungen vorantreiben.

Die Agentur hat im aktuellen MAP (2011-2015) verschiedene Herausforderungen und Chancen ermittelt. Diese Herausforderungen und Chancen müssen im Jahr 2012 in umzusetzende Maßnahmen umgewandelt werden. Im Einklang mit der mehrjährigen Finanzplanung wird der Haushalt der Agentur für das Jahr 2012 um 460 000 EUR angehoben (ohne Berücksichtigung der Senkung des Betrags für die Beschaffung von Mitteln um 4 Mio. EUR), während die Anzahl der Stellen im Stellenplan um eine Stelle steigt.

Die Agentur wird das Hauptaugenmerk legen auf:

- die Steigerung des Potenzials der Mitgliedstaaten, die gegenwärtigen und künftigen Vorschriften der GFP in einheitlicher und wirksamer Weise anzuwenden, um die nachhaltige Bewirtschaftung lebender Meeresschätze und eine integrierte Meerespolitik zu fördern;
- Beiträge zur Schaffung fairer Wettbewerbsvoraussetzungen, indem die Kommission und die Mitgliedstaaten unterstützt werden; dabei sollen insbesondere die Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Anwendung der Bestimmungen erhalten, mit denen die IUU-Fischerei verhindert, bekämpft und unterbunden werden soll, sowie bei der Annahme und Umsetzung regionaler JDP auf Grundlage von der Kommission für bestimmte Bereiche angenommener spezifischer Kontroll- und Inspektionsprogramme.

Die Agentur wird die in ihrem AP aufgeführten Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten durchführen. Auf Ersuchen der Kommission wird der Verwaltungsrat weitere oder besondere operative Tätigkeiten, die nicht im Arbeitsprogramm aufgeführt sind, wie beispielsweise die Unterstützung der Politik der Fischerei-Partnerschaftsabkommen oder eine mögliche Zusammenarbeit im Rahmen spezifischer RFMO, in Betracht ziehen, wobei die Verfügbarkeit der finanziellen und personellen Ressourcen bei ihrer Umsetzung berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und auf Ersuchen der Kommission wird die Agentur bilaterale Projekte mit Drittstaaten ins Leben rufen.

Die für diese Projekte erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der jährlichen Tätigkeiten der Agentur organisiert und umfassen unter anderem Schulungen im Bereich der IUU-Fischerei und anderer möglicher Bereiche der Zusammenarbeit (Austausch von Inspektoren, gemeinsame Nutzung bewährter Verfahren usw.). Wenn derartige Projekte erhebliche Investitionen in finanzielle und personelle Ressourcen erfordern, werden sie vom Verwaltungsrat im Hinblick auf eine Entscheidung geprüft.

Die neue Reform der Kontrollregelung legt die übergeordneten Grundsätze für die Umsetzung der vorstehend genannten Prioritäten fest. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission wird die Agentur die **Herausforderungen und Chancen** aufgreifen, die sich durch das neue Paket für die Aufsicht ergeben, insbesondere:

- Einsetzung der eigenen Koordinatoren als Unionsinspektoren⁵ in internationalen Gewässern;

⁵ Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2006 des Rates vom 20. November 2009.

- Einrichtung einer Notstandseinheit, die auf unvorhersehbare und dringende Bedarfsfälle reagieren kann;
- Erwerb von Ausrüstung für die JDP (z. B. Chartern eines Inspektionsschiffes);
- Unterstützung der Entwicklung gemeinsamer Risikomanagementverfahren;
- Datenaustausch, -zuverlässigkeit und Interoperabilität zwischen den Informationssystemen der Mitgliedstaaten;
- Förderung von Fortbildungsmaßnahmen und Austausch bewährter Verfahren in allen Bereichen der neuen Kontrollverordnung;
- Entwicklung harmonisierter Inspektionsstandards;
- Durchführung der operativen Tätigkeiten, die von der Kommission übertragen wurden, insbesondere gemäß Beschluss 2009/988/EU der Kommission (IUU-Verordnung);
- Ausweitung der operativen Koordinierung auf sämtliche Maßnahmen der GFP, einschließlich Anlandungen, Transport und Vermarktung, im Einklang mit den spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogrammen;
- Überlegungen zu den Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit;
- Beitrag zur Verbesserung der Meeresüberwachung in Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und anderen EU-Agenturen.

2. Auftrag und Maßnahmen

Der Auftrag der Agentur besteht in der Förderung der höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der GFP.

Gemäß ihrer Gründungsverordnung⁶ wird das MAP nach den Grundlagen des ABMS vorgelegt. Hierfür führt die Agentur ein ABMS zur Feinabstimmung ihrer mehrjährigen Planung, Überwachung und Berichterstellung ein.

Der Schwerpunkt des AP 2012 liegt nicht nur auf Großprojekten, welche die Agentur für das Jahr 2012 plant, sondern es vermittelt einen allgemeineren Überblick über die auf mehrjähriger Basis geplanten Maßnahmen, mit denen der Auftrag der Agentur erfüllt werden soll. Zu jeder Maßnahme ist im Arbeitsprogramm eine Schätzung der Gesamtkosten angegeben.

Die Agentur erfüllt ihren Auftrag durch ihre beiden operativen Maßnahmen sowie eine funktionsorientierte Maßnahme, die fester Bestandteil ihrer Tätigkeit als unabhängige Stelle der EU ist:

- Operative Maßnahmen

Operative Koordinierung⁷

Organisation der operativen Koordinierung der Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung spezifischer Kontroll- und Inspektionsprogramme sowie internationaler Kontroll- und Inspektionsregelungen, Unterstützung⁸ der Durchführung der IUU-Verordnung und zugehörige Maßnahmen.

⁶ Artikel 17f Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates lautet wie folgt: „Das mehrjährige Arbeitsprogramm orientiert sich an Grundlagen und Methoden des maßnahmenbezogenen Managements der Kommission. Es wird vom Verwaltungsrat verabschiedet.“

⁷ Maßnahmencode: 1 (ABMS).

⁸ Derzeitiger Auftrag.

Aufbau von Kapazitäten⁹

Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Hinblick auf Tätigkeiten, mit denen das Potenzial der nationalen Durchsetzungsbehörden sowie deren Kapazitäten für die Anwendung der Vorschriften der GFP auf einheitliche und wirksame Weise gesteigert werden kann, und Unterstützung einer wirksamen Meeresüberwachung durch die andauernde Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und anderen EU-Agenturen zum Erhalt von Informationen für die Risikoanalyse bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei. Zu diesen Tätigkeiten zählen die Beschaffung von Datenverwaltungssystemen, die Erstellung elektronischer Berichte und der elektronische Datenaustausch, die fortlaufende Entwicklung harmonisierter Inspektionsstandards und von Schulungsmaterialien (zentrale Lehrpläne für Fischereiinspektoren) sowie die mögliche Anschaffung der für die Umsetzung der JDP notwendigen oder auf Antrag der Mitgliedstaaten zu beschaffenden Ausrüstung.

- Funktionsorientierte Maßnahme

Leitung und Vertretung¹⁰

Im Hinblick auf die Funktionsweise der Agentur als unabhängige Einrichtung der EU gelten sämtliche Tätigkeiten, die zur Unterstützung des Verwaltungsrats, des Beirats, zur agenturübergreifenden Zusammenarbeit, unter anderem im Bereich der Meerespolitik, sowie Repräsentation und Kommunikation durchgeführt werden, als Leitungsaktivitäten innerhalb der EU. Die der Agentur für diese funktionsorientierte Tätigkeit bereitgestellten Mittel sind an die allgemeinen Ziele der Union geknüpft und werden in enger Verbindung mit ihren operativen Tätigkeiten durchgeführt.

3. Mehrjährige Prioritäten der EUFA

Die Agentur entwickelt ihre Tätigkeiten auf mehrjähriger Grundlage nach den folgenden Prioritäten:

Operative Koordinierung

Die JDP (Kabeljaufischerei in der Ostsee und in der Nordsee sowie in westlichen Gewässern, Fischerei von Rotem Thun im Mittelmeer und Ostatlantik, pelagische Fischerei in westlichen Gewässern sowie in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen) beziehen sich auf Fischfang, der einem spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramm oder einer internationalen Kontrollregelung unterliegt. In enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten wird die Agentur nach und nach die gegenwärtige operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander auf regionale JDP ausweiten, die sich auf die Mehrartenfischerei stützen (ein JDP für das Mittelmeer kann beispielsweise sowohl Roten Thun als auch Schwertfisch umfassen). Als Erstes wird der JDP für pelagische Fischerei in westlichen Gewässern umgesetzt, der je nach Region für unterschiedliche Arten gilt. Hierzu müssen gegebenenfalls die aktuellen SCIP für einige dieser JDP angepasst werden (siehe Anhang 1).

Die regionalen JDP sollten auf den von der Kommission für bestimmte Bereiche angenommenen spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogrammen basieren. Zur Umsetzung dieses neuen Konzepts sind verschiedene Schritte erforderlich:

- Festlegung der Regionen, für die die einzelnen JDP gelten sollen;

⁹ Maßnahmencode: 2 (ABMS).

¹⁰ Maßnahmencode: 3 (ABMS).

- Notwendigkeit zur Umstellung auf gemeinsame nationale Kontrollprogramme, gemeinsame Risikoanalysesysteme, Mechanismen für den Austausch von Informationen in Echtzeit sowie die gemeinsame Erstellung von Berichten über die Inspektionstätigkeiten;
- Festlegung der Fischereibereiche, an die die JDP gerichtet sein werden.

Diese Herangehensweise würde auch Synergien für Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten eröffnen, die von mehreren JDP betroffen sind. Auch die umfangreichere und ständige gemeinsame Nutzung frühzeitig gewonnener Erkenntnisse und Daten könnte in Betracht gezogen werden. Ein derartiges Konzept könnte sich für sämtliche Ebenen des JDP-Zyklus als vorteilhaft erweisen und wäre förderlich für die gemeinsame Planung, das gemeinsame Risikomanagement sowie für eine gemeinsame Evaluierung und Bewertung.

Die Agentur wird die Mitgliedstaaten, in denen Fischereiprodukte aus regionalen Kontrollgebieten vermarktet und verarbeitet werden, für die Zusammenarbeit im Rahmen von JDP zusammenführen. Dadurch, dass der Schwerpunkt von Fischereikontrollmaßnahmen auf die Vermarktung und den Transport verlagert wird, werden die Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der JDP kosteneffizienter.

Die Agentur hat ihre Koordinatoren als Inspektoren in internationalen Gewässern (NAFO, NEAFC und ICCAT) benannt. Im Rahmen der maßgeblichen JDP werden die Koordinatoren der Agentur als NAFO-/NEAFC-/ICCAT-Inspektoren agieren.

Sofern die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, sind für die Zukunft weitere JDP denkbar, und es wird eine Notstandseinheit gebildet, sobald die Kommission die Durchführungsbestimmungen angenommen hat.

Was die Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹¹ anbelangt, wird die Agentur weiterhin Möglichkeiten erwägen, die Kommission und die Mitgliedstaaten in Bereichen zu unterstützen, die außerhalb des Aufgabenbereichs liegen, den die Kommission der Agentur übertragen hat.

Aufbau von Kapazitäten

Die Agentur wird die Erarbeitung zentraler Lehrpläne für die Schulung nationaler Fischereinspektoren koordinieren und fördern, den Austausch bewährter Verfahren unterstützen und harmonisierte Standards für Inspektionen entwickeln. Ein Netz von technischen Sachverständigen der maßgeblichen Bereiche der Kontrollverordnung wird die gemeinsame Erarbeitung von Modulen unterstützen. Die Unterrichtsmaterialien werden über eine sichere Internet-Kooperationsplattform für Schulungen zur Verfügung gestellt.

Die Verfügbarkeit einheitlicher Daten zur Fischereitätigkeit sowie zu den Inspektions- und Überwachungstätigkeiten auf europäischer Ebene und die verstärkte Interoperabilität der nationalen IKT-Systeme werden Zug um Zug in Angriff genommen, indem Pilotprojekte zwischen Gruppen von Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur im Hinblick darauf gefördert werden, nationale IKT-Systeme auf europäischer Ebene zu entwickeln und zu integrieren. Im Rahmen der IMP und der neuen GFP wird die Agentur Datenverwaltungssysteme entwickeln (z. B. FishNet), um die EU-Ressourcen zu optimieren.

Die Agentur wird die Koordinierung des gemeinsamen Einsatzes von in einem Pool zusammengefassten Ressourcen im Rahmen von JDP vor Ort und dezentral unterstützen und ihre Kapazitäten nach und nach ausbauen. Außerdem wird sie die Voraussetzungen für die

¹¹ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Einrichtung einer Notstandseinheit schaffen, wenn eine entsprechende Aufforderung der Kommission ergeht.

Sofern die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, kann die Agentur die Geräteausstattung (EU-Inspektionsplattformen) anschaffen, mieten oder chartern, die für die Durchführung von JDP erforderlich sind.

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und der Kommission und bei entsprechender Mittelausstattung wird die Agentur außerdem Pilotprojekte bzw. sonstige Projekte im Bereich der Kontrolle, Inspektion und Überwachung der Fischereitätigkeiten flankierend begleiten, um eine einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP durch die Mitgliedstaaten zu fördern und einen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen leisten.

4. Mehrjährige Finanzplanung

Sämtliche Maßnahmen, die von der Agentur durchgeführt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen (finanziellen und personellen) Mittel.

Die mehrjährige Finanzplanung der Agentur für die Durchführung ihrer operativen Maßnahmen wird für den Zeitraum bis 2013 entsprechend der nachstehenden Tabelle festgelegt:

Mehrjährige finanzielle Vorausschau für operative Maßnahmen (EUR)

Operative Ausgaben	2011	2012	2013	2014-2016
Aufbau von Kapazitäten	644 000	724 000	804 000	Noch festzulegen
Operative Koordinierung	926 000	1 006 000	1 086 000	Noch festzulegen
Beschaffung von Mitteln	4 000 000	p. m.	p. m.	Noch festzulegen
Gesamt	5 570 000	1 730 000	1 890 000	Noch festzulegen

Die gegenwärtige Planung der Maßnahmen deckt sich mit der mehrjährigen finanziellen Vorausschau.

Im Rahmen der neuen Kontrollverordnung wurde das Mandat der Agentur erweitert. Die Agentur kann eine Notstandseinheit einrichten, welche in besonderen Situationen tätig wird, von denen ein Risiko für die Gemeinsame Fischereipolitik ausgeht. Außerdem können Mitarbeiter der Agentur als Unionsinspektoren mit Befugnissen in internationalen Gewässern berufen werden.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Zahl der JDP unter der operativen Koordinierung zunehmen könnte.

Zuletzt ist in der neuen Kontrollverordnung auch die Möglichkeit vorgesehen, dass die Agentur unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit eigene Inspektionsmittel beschafft, die für die Durchführung der JDP benötigt werden.

Die Agentur wird zusammen mit der Kommission und den Mitgliedstaaten im Detail die finanziellen und personellen Ressourcen prüfen, die für die Übernahme dieser möglichen zusätzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Hierfür muss die neue finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2014-2020 berücksichtigt werden, die noch festzulegen ist.

5. Umsetzung der Mehrjahresprioritäten

Bei der Organisation der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten übernimmt die Agentur die Vorbereitung und Lenkung ihrer Maßnahmen, indem sie entsprechend ihrer mittelfristigen Strategie dedizierte Arbeitsgruppen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission einrichtet.

Die im AP aufgeführten Tätigkeiten werden als Mehrjahresvorhaben durchgeführt und wirken sich mittel-/langfristig auf die Einhaltung der Vorschriften aus.

Wie auch in den Vorjahren wird die Agentur ein Seminar zu den operativen Tätigkeiten organisieren. Diese Veranstaltung ist für die Förderung der Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus hat sich das jährlich stattfindende Seminar nicht nur als ideale Plattform für den Austausch bewährter Verfahren und von Erfahrungen, sondern auch für die Ermittlung künftiger Anforderungen und der weiteren Strategie erwiesen.

Die ersten Schritte für die Umsetzung der mittelfristigen Strategie wurden bereits im Jahr 2009 eingeleitet; die künftigen Schritte sind nachstehend erläutert.

5.1 Operative Koordinierung

Die operative Koordinierung wird in erster Linie durch die Unterstützung des Gemeinschaftssystems zur Bekämpfung der IUU-Fischerei und durch JDP umgesetzt.

5.1.1 Gemeinschaftssystem zur Bekämpfung der IUU-Fischerei

Die Agentur engagiert sich in vollem Umfang bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission für eine erfolgreiche Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates. Darüber hinaus wird die Agentur unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit weiter über einen IUU-Arbeitsplan beraten.

5.1.2 Operative Koordinierung durch gemeinsame Einsatzpläne

Mit der Organisation der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch Verabschiedung von JDP und zur operativen Koordinierung gemeinsamer Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten hat die Agentur zwei gemeinsame Arbeitsgruppen für die Erarbeitung und Durchführung der jeweiligen JDP eingerichtet:

- Steering Group – Lenkungsgruppe

Die SG setzt sich aus Vertretern der betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen, den Vorsitz führt die Agentur. Die SG ist für die Gesamtkoordinierung zuständig und sorgt dafür, dass der JDP in der Praxis in allen drei nachstehenden Phasen korrekt umgesetzt wird:

- Planung von Tätigkeiten auf Grundlage des Risikomanagements;
- Umsetzung der Tätigkeiten, wobei sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß und in vollem Umfang nachkommen;
- Bewertung der Wirksamkeit des JDP durch ein gemeinsames Berichts- und Evaluierungssystem.

Die SG überwacht die Umsetzung des JDP und befolgt dabei die Grundsätze der Transparenz und des Konsenses. Alle Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung des JDP sind in diesem Forum zu erörtern.

- Technical Joint Deployment Group – Gemeinsame technische Einsatzgruppe

Der TJDG gehören nationale Koordinatoren an, die von Koordinatoren der Agentur unterstützt werden. Ihre Aufgabe besteht in der praktischen Umsetzung der operativen Planung und der Durchführung des gemeinsamen Einsatzes von in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten Mitteln für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung, wie im JDP vereinbart. Sie sorgt für das reibungslose Funktionieren der operativen Koordinierung der Mitgliedstaaten. Ihren Vorsitz führt ein Vertreter eines der betroffenen Mitgliedstaaten.

Zu den Zuständigkeiten der TJDG zählen auch der Empfang und die Übermittlung aller operativen Informationen und die Erarbeitung taktischer Empfehlungen zu den Kontroll- und Inspektionsmitteln in den Bereichen. Außerdem informiert sie die SG über die Ergebnisse der gemeinsamen Kontrolltätigkeiten.

Wie bei den Seminaren in den Jahren 2009, 2010 und 2011¹² erörtert, wird die Verbesserung der Wirksamkeit der JDP auf dem Grundsatz basieren, bewährte Verfahren für die Planung, das Risikomanagement und die Bewertung im JDP-Zyklus anzuwenden.

Sobald die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen wurde, wird dieser Grundsatz auch auf die regionalen JDP angewendet.

- Planung

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten hat sich durch die JDP verbessert. Das Konzept der gemeinsamen Einsatzpläne sollte durch ein verzahntes Konzept weiterentwickelt werden.

Die Annahme mehrjähriger JDP wird bereits seit dem Jahr 2009 durchgeführt und auch künftig weiterverfolgt. Auf diese Weise kann die Programmplanung der Mitgliedstaaten stabiler gestaltet werden, und zugleich können die Maßnahmen für die Planung der Kontrolltätigkeiten auf Grundlage des Risikomanagements ausgeweitet werden.

Die regionalen Kontrollgebiete, die die gesamte maßgebliche Fischereitätigkeit und die Tätigkeiten im Rahmen der GFP abdecken, werden in Zukunft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission umgesetzt.

- Risikomanagement

Die Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten müssen auf Grundlage des Risikomanagements erfolgen, um die Risiken zu ermitteln, die bezüglich der Einhaltung der Vorschriften der GFP bestehen, und um alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sich das Auftreten dieser Risiken eindämmen lässt.

Der Einsatz einer **gemeinsamen Risikoanalyse** zur Kontrolle der gesamten Fischerei (einschließlich Anlandungen, Transport und Vermarktung), der die Bewirtschaftung der betreffenden Bestände zum Ziel hat, bildet die Grundlage für eine Schätzung der erforderlichen Mittel und die Optimierung der verfügbaren Mittel. Für jeden der geografischen Bereiche ihrer Tätigkeiten wird die Agentur im Rahmen ihrer

¹² JDP-Seminare: „The Way Forward – Assessing Effectiveness“ (2011), „The Way Forward – Improving Effectiveness“ (2010) und „The Way Forward“ (2009).

Lenkungsgruppen eine gemeinsame Risikoanalyse auf der Grundlage eines Modells durchführen, mit dem Zeitraum, Benutzer, erforderlicher Input und Output festgelegt werden, mit denen die strategische und taktische Gesamtplanung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen unterstützt werden können.

Die Agentur wird ein Verfahren entwickeln, mit dem Beiträge zur strategischen Planung verwaltet und der Austausch bewährter Risikoanalysemethoden der Mitgliedstaaten untereinander gefördert werden sollen, und wird die Entwicklung von Risikoanalysetools unterstützen, die den Mitgliedstaaten Vorteile bieten können.

Zur Unterstützung der Einführung werden ein reaktionsfähigeres und kontinuierliches risikomanagementgestütztes System für die gemeinsamen Kontrolltätigkeiten sowie Möglichkeiten in Betracht gezogen, wie Daten und Erkenntnisse frühzeitig gemeinsam genutzt und gesammelt werden können.

- **Bewertung und Leistungsindikatoren**

Die Agentur ist bestrebt, die höchstmöglichen Leistungsstandards zu erreichen, und arbeitet auf der Grundlage des Rechenschaftsprinzips. Die Bewertung der Tätigkeiten muss sich auf klare Ziele stützen und in erster Linie durch die Aufstellung geeigneter Leistungsindikatoren gestützt werden, die eine Halbzeit-Folgenabschätzung ermöglichen würden.

Die Agentur wird ihre Tätigkeiten in folgenden Richtungen weiterentwickeln:

- Einführung von Leistungsindikatoren auf der Grundlage von Beiträgen der Mitgliedstaaten und der Kommission;
- Einführung der Wissensdatenbank, die für die Bewertung und die mit Unterstützung durch externes Know-how ermittelten Leistungsindikatoren benötigt wird.

Bei den JDP werden die folgenden Aspekte besondere Beachtung finden:

- Bewertung, ob die Inspektionsmaßnahmen entsprechend den besonderen, im JDP festgelegten Zielen eingeleitet wurden;
- Bewertung des Beitrags von JDP zu den Zielen und Referenzwerten des eingeführten spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms;
- Bewertung der Wertschöpfung, die von der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ausgeht.

Die Bewertung der JDP wird auf einer Standardmethodik basieren, die im Rahmen der Studie CFCA/2010/C/01 erarbeitet wurde, und zwar im Anschluss an die Gespräche innerhalb der Lenkungsgruppen in Bezug auf die Auswahl und Gewichtung der Leistungsindikatoren, die für die einzelnen JDP am besten geeignet sind.

Die regionalen Lenkungsgruppen sollten die Einbeziehung unabhängiger wissenschaftlicher Beratungsorgane in die jährliche Bewertung erwägen.

Entsprechend den Entwicklungen hin zu regionalen Kontrollgebieten wird die Agentur **die Bewertung der Wirksamkeit der JDP auf der Grundlage von Kriterien für Leistungen** und Auswirkungen sowie Referenzwerten gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Kommission **durch eine gemeinsame Evaluierung unterstützen, einschließlich der gemeinsamen Erstellung von Berichten** über gemeinsame Kontrolltätigkeiten auf regionaler Ebene.

Es ist vorgesehen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission die Umsetzung dieses Grundsatzes über die regionalen Lenkungsgruppen fortzuführen, die im

Rahmen der einzelnen JDP eingerichtet wurden. Gemeinsame Risikoanalysen und Leistungsparameter werden für jeden einzelnen JDP in der entsprechenden SG entwickelt.

5.2 Aufbau von Kapazitäten

Die Agentur wird den Schwerpunkt ihrer Prioritäten auf drei Hauptbereiche der Zusammenarbeit für die einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten legen: Datenüberwachung und Netze, Schulungen und Meeresüberwachung sowie Zusammenfassung der Kapazitäten in einem Pool. Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit in maritimen Angelegenheiten durchgeführt, um einen Beitrag zur Umsetzung der integrierten Meerespolitik der EU und insbesondere zur Vorbereitung des CISE zu leisten.

- Schulungen

Die Agentur verfolgt auch weiterhin das Ziel, die Qualität und Einheitlichkeit der Inspektions- und Überwachungstätigkeiten insgesamt auf ein höheres Niveau zu bringen.

In enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten wird die Agentur die Koordinierung des Entwurfs von Schulungsmodulen für den zentralen Lehrplan für Fischereinspektoren fortsetzen. Dabei wird die Agentur dafür sorgen, dass die Erarbeitung innerhalb eines gemeinsam vereinbarten Rahmens erfolgt, der die Gestaltung von Schulungen im Hinblick auf zielorientiertes Lernen erlaubt.

Die Agentur überwacht die Zusammenarbeit, damit die Schulungen und die Unterrichtsmaterialien rechtzeitig bereitstehen, und sorgt so für eine kohärente und nachhaltige Entwicklung. Die erarbeiteten Lerninhalte und Unterrichtsmaterialien werden veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Die Erfolge dieser Schulungen und Materialien werden anhand festgelegter Kriterien bewertet.

Um die Schulungsplattform an die von den Nutzern gewünschten Leistungsanforderungen anzupassen, wird diese weiterentwickelt. Diese Internetplattform wird den Austausch von Wissen über Schulungen zwischen Sachverständigen sowie die einheitliche Erarbeitung und die Bereitstellung von Schulungen vereinfachen.

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder der Kommission werden zur Unterstützung der Umsetzung der Kontrollverordnung Schulungsseminare organisiert. Dabei werden Synergien mit auf nationaler Ebene entwickelten Schulungsprogrammen gefördert.

- Datenüberwachung und Netze

Zur Förderung der operativen Zusammenarbeit der nationalen Durchsetzungsbehörden wird die Agentur die gemeinsame Entwicklung einheitlicher, wirksamer und einfacher IKT-Geschäftslösungen vorantreiben und dabei die Datenverwaltungsstrategie der Kommission sowie regionale und nationale Besonderheiten in angemessener Weise berücksichtigen. Außerdem wird sie die Mitgliedstaaten auch weiterhin bei der Entwicklung ihrer Informations- und Kommunikationssysteme entsprechend der neuen Kontrollverordnung unterstützen.

Im Hinblick auf eine stärkere Vereinfachung, Harmonisierung und Wirksamkeit wird die Agentur in enger Abstimmung mit der Kommission und im Einklang mit deren Datenverwaltungsstrategie Maßnahmen ergreifen.

Die Arbeitsgruppen werden die Tätigkeiten der Agentur in diesem Bereich auch weiterhin lenken und die Zusammenarbeit der Agentur, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie den Austausch bewährter Verfahren im Bereich des Datenaustauschs erleichtern. Auf Grundlage der ermittelten gemeinsamen Herausforderungen, denen Gruppen von Mitgliedstaaten gegenüberstehen, wird die Agentur regionale Projekte koordinieren, mit deren Hilfe gemeinsam Lösungen entwickelt werden sollen, die insbesondere zur Anwendung im Bereich der Kontroll- und Inspektionstätigkeiten durch die betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Die Agentur wird ihre Infrastruktur auch künftig mit Hilfe der operativen Koordinierung erweitern. Zu diesem Zweck wird die virtuelle Koordinierungsplattform FishNet zur Unterstützung von JDP-Maßnahmen entwickelt. Abgesehen davon wird die Agentur ihre Bemühungen um die Bereitstellung und den Austausch von Informationen und Daten fortsetzen, die für die Koordinierung der Inspektionsmaßnahmen erforderlich sind. Sie wird sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des Rechtsrahmens mit zentralen Anwendungen und der möglichen Entwicklung neuer Funktionen beschäftigen. Zur Unterstützung der JDP soll ein elektronisches EUFA-Berichtssystem (Electronic Reporting System, ERS) für den Empfang und die Analyse von ERS-Meldungen eingerichtet werden. Die Daten und die räumlichen Analysen im GIS (Geographical Information System) werden weiterentwickelt, um eine Werthaltigkeit der Ergebnisse aus der Gegenprüfung von Daten für operative Zwecke und insbesondere für die Risikoanalyse zu erreichen.

Darüber hinaus wird die Agentur eine mögliche Zusammenarbeit erwägen, mit der die Anforderung betreffend Informationen und Daten der Europäischen Marktbeobachtungsstelle gefördert wird.

- Meeresüberwachung und in einem Pool zusammengefasste Kapazitäten

Auch künftig wird die Agentur mit den Mitgliedstaaten und anderen relevanten EU-Agenturen sowie externen Einrichtungen zusammenarbeiten, insbesondere mit der EMSA, FRONTEX und EUROPOL.

Im Rahmen der derzeitigen Vereinbarungen wird die Agentur die Zusammenarbeit zu Fragen der Meeresüberwachungs- und Informationssysteme fortsetzen und die technischen und operativen Möglichkeiten des gemeinsamen Mitteleinsatzes oder anderer Bereiche der agenturübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen ihres Mandats ausloten.

Gegebenenfalls wird die Agentur auf entsprechende Ersuchen vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Mitteln für Kontrolle, Inspektion und Überwachung erbringen. Auf Anforderung durch die Kommission oder die Mitgliedstaaten wird die Agentur bei Pilotprojekten und bei der Entwicklung von Inspektions- und Überwachungsmethoden sowie von Ausrüstung, Werkzeugen und Verfahren Unterstützung leisten und darüber hinaus die gemeinsame Beschaffung von Waren und Dienstleistungen veranlassen, die zur Durchführung spezifischer Inspektions- und Überwachungsaufgaben benötigt werden.

5.3 Leitung und Vertretung

Die Annahme der Prioritäten der Agentur, die künftige Strategie sowie die Tätigkeiten und Ressourcen für deren Umsetzung sind die Hauptziele des Verwaltungsrats als Leitungsgremium der Agentur. Hierfür werden die Entscheidungen des Verwaltungsrats auf interner Ebene entsprechend dem MAP erarbeitet und umgesetzt.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe wird die Agentur Funktionstätigkeiten wie die Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirats wahrnehmen und gegebenenfalls für eine Beteiligung und Vertretung an Sitzungen mit den Organen der EU, nationalen und internationalen Einrichtungen und den Interessengruppen sorgen. Hierunter fallen in erster Linie die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, der Rat, andere Agenturen der EU sowie die Regionalen Beiräte.

Der **Verwaltungsrat** tritt regelmäßig zwei Mal pro Jahr am Sitz der Agentur in Vigo (Spanien) zusammen, einmal Mitte März und einmal Mitte Oktober. Falls eine dritte Sitzung des Verwaltungsrats als notwendig erachtet wird, könnten die Mittel für eine entsprechende Sitzung bereitgestellt werden.

Der **Beirat** berät auf Aufforderung den Direktor und sorgt für die enge Einbindung der Interessengruppen in die Tätigkeiten der Agentur. Dem Beirat gehören je ein Vertreter jedes Regionalen Beratungsgremiums an; er tritt planmäßig zwei Mal pro Jahr in Verbindung mit den Sitzungen des Verwaltungsrats zusammen.

Regionale Beratungsgremien vertreten die Interessengruppen im entsprechenden geografischen Gebiet oder Fischereigebiet. Es bestehen sieben Regionale Beratungsgremien, die verschiedene Fischereigebiete sowohl in EU- und internationalen Gewässern als auch in Fischereiabkommen unterliegenden Gebieten abdecken: Beratungsgremium für die Nordsee, Beratungsgremium für die pelagischen Bestände, Beratungsgremium für die nordwestlichen Gewässer, Beratungsgremium für die Ostsee, Beratungsgremium für die Hohe See, Beratungsgremium für die südwestlichen Gewässer und Beratungsgremium für das Mittelmeer.

Im nächsten Zeitraum 2012-2016 wird die Agentur – soweit zweckmäßig – an Sitzungen der Exekutivausschüsse und Arbeitsgruppen der Regionalen Beratungsgremien teilnehmen, insbesondere an den Sitzungen jener Regionalen Beratungsgremien, die von den von der Agentur angenommenen JDP betroffen sind. Einige dieser Regionalen Beratungsgremien bitten die EUFA regelmäßig, über ihre Tätigkeiten in den Exekutivausschüssen und Arbeitsgruppen der Beratungsgremien zu berichten.

Die Ausrichtung gemeinsamer Seminare mit den Regionalen Beratungsgremien zu Themen von gemeinsamem Interesse sowie die Herausgabe von Informationsdatenblättern zählen zu den Tätigkeiten, die je nach Mittelverfügbarkeit durch das MAP und das AP abgedeckt werden können.

Hinsichtlich der **Agenturen, Netze und institutionellen Vertretung der EU** wird die Agentur – wenn dies erforderlich ist oder im eigenen Interesse liegt – weiterhin an den entsprechenden Sitzungen teilnehmen, die von der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat einberufen werden.

Um ihre institutionelle Vertretung im Rat, im Europäischen Parlament und in der Kommission zu gewährleisten, plant die Agentur gegebenenfalls die Teilnahme an Sitzungen, in denen ihre Anwesenheit erforderlich ist oder erbeten wird.

Im Bereich des Netzes der EU-Agenturen, das den Dialog zwischen den Agenturen und insbesondere mit der Europäischen Kommission bei Verwaltungs- und Finanzthemen und anderen Themen von allgemeinem Interesse koordiniert, engagiert sich die Agentur in den folgenden Netzen der EU-Agenturen und nimmt hieran teil: Direktoren der EU-Agenturen, Verwaltungsleiter der EU-Agenturen, Auftragsvergabe (NAPO), Kommunikation, Datenschutz, Recht (IALN), IT und Buchführung. Soweit möglich, wird die Agentur an den von diesen Netzen anberaumten Sitzungen teilnehmen und dem Verwaltungsrat die Liste der Sitzungen übermitteln.

Gemäß ihren Zielen und auf Anfrage wird die Agentur ihre Tätigkeiten in entsprechenden Seminaren oder anderen internationalen Foren präsentieren, die von institutionellen Interessengruppen organisiert werden.

Entsprechend ihrem Auftrag **kommuniziert** die Agentur mit bestimmten Zielgruppen (Interessengruppen, Öffentlichkeit, lokale Zielgruppen und institutionelle Akteure). Dabei maximiert sie die Synergien zwischen ihren eigenen Kommunikationsaktivitäten und den Kommunikationsaktivitäten der Europäischen Kommission sowie – im Bereich ihrer Zuständigkeit – der Mitgliedstaaten.

Die Agentur fördert eine Kultur der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Interessengruppen. Darüber hinaus erfolgen im Rahmen der von der Agentur beschlossenen JDP spezifische Kommunikationsmaßnahmen, die einen unmittelbaren Beitrag zu den Zielen dieser Pläne (entsprechend den Angaben in den Tabellen der einzelnen JDP) leisten.

In der Frage der Kommunikation zu Themen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik unterstützt die Agentur die Linie der Kommission und bringt Beiträge zu deren wichtigsten Veranstaltungen ein (Seafood Exhibition, Tag der Meere usw.)¹³. Zusätzlich arbeitet die Agentur – soweit zweckmäßig – mit den allgemeinen Kommunikationsinitiativen der europäischen Organe zusammen (Europatag, Briefings für Journalisten usw.).

6. Verwaltungsstruktur und horizontale Unterstützung

6.1 Verwaltungsstruktur

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates wird die Agentur von ihrem Direktor geleitet, der die folgenden Aufgaben und Befugnisse hat:

- a) Er erstellt den Entwurf des Arbeitsprogramms und legt ihn nach Konsultation der Kommission und der Mitgliedstaaten dem Verwaltungsrat vor. Er trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung des Arbeitsprogramms innerhalb der in dieser Verordnung sowie in den Durchführungsbestimmungen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen;
- b) er unternimmt alle erforderlichen Schritte, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um zu gewährleisten, dass Organisation und Arbeitsweise der Agentur mit dieser Verordnung im Einklang stehen;
- c) er unternimmt alle erforderlichen Schritte im Rahmen der Zuständigkeit der Agentur nach Kapitel II und III, einschließlich der Annahme von Beschlüssen, der Charterung und des Betriebs von Kontrollmitteln sowie des Betriebs eines Informationsnetzes;

¹³ Im Einklang mit dem jährlichen Kommunikationsplan der EUFA.

- d) er antwortet auf Ersuchen der Kommission und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten um Unterstützung gemäß den Artikeln 6, 7 und 15;
- e) er führt ein effizientes Überwachungssystem ein, um die Ergebnisse der Agentur an den gesetzten Zielen messen zu können. Gestützt auf diesen Vergleich erstellt er jährlich den Entwurf eines Tätigkeitsberichts, den er dem Verwaltungsrat vorlegt. Er führt regelmäßige Evaluierungsverfahren nach anerkannten Berufsstandards ein;
- f) er übt gegenüber den Bediensteten die Befugnisse nach Artikel 19 Absatz 2 aus;
- g) er erstellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur gemäß Artikel 35 und führt den Haushaltsplan gemäß Artikel 36 aus.

Die Organisationsstruktur der Agentur umfasst das Büro des Direktors sowie drei Referate, die in Bereiche oder Büros (Desks) unterteilt sind.

Das Büro des Direktors unterstützt den Direktor bei der Koordinierung der Tätigkeit der Agentur nach dem Unionsrecht und insbesondere der Gründungsverordnung der Agentur, um den Beitrag zu den grundlegenden Zielen der EUFA zu optimieren.

Das Referat A – Ressourcen – beschäftigt sich mit den allgemeinen Zielen der EUFA und sorgt für die wirtschaftliche Verwaltung der Ressourcen und die Dienstleistungsorientierung. Das Referat A besteht aus den vier Bereichen Humanressourcen (HR), Haushalt und Finanzen, IKT und Einrichtungen.

Das Referat B – Aufbau von Kapazitäten – legt den Schwerpunkt seiner Prioritäten auf drei Hauptbereiche der Zusammenarbeit für die einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten: Datenüberwachung und Netze, Schulungen sowie Meeresüberwachung und in einem Pool zusammengefasste Kapazitäten. Darüber hinaus unterstützt das Referat B Koordinierungsmaßnahmen im Bereich der Mittelbeschaffung. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Zusammenarbeit in maritimen Angelegenheiten durchgeführt, um einen Beitrag zur Umsetzung der integrierten Meerespolitik der EU zu leisten.

Das Referat C – Operative Koordinierung – bemüht sich durch die Organisation der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in den im MAP ermittelten Prioritätsbereichen sowie durch die Koordinierung des gemeinsamen Einsatzes von in einem Pool zusammengefassten Mitteln für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung insbesondere um die einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten. Zum Referat C gehören fünf Büros, die vom Referatsleiter mit Unterstützung eines Programmleiters koordiniert werden.

6.2 Horizontale Unterstützung

- a) Personalverwaltung

Zu den Tätigkeiten in diesem Bereich zählt die Personalverwaltung bei der Agentur. Diese erstreckt sich von allgemeinen bis zu spezifischen Aufgaben in unterschiedlichsten Bereichen und dient dem Ziel, die Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, einen bestmöglichen Beitrag zu den allgemeinen Zielen der Agentur zu leisten. Für den Zeitraum 2012-2016 stehen folgende Themen im Mittelpunkt:

- Unterstützung aller Referate durch Personalanwerbung und -ausstattung;
- Bereitstellung von Schulungs- und Laufbahnentwicklungsmaßnahmen zum Zwecke der Personalentwicklung;
- Sicherstellen der Einhaltung der Vorschriften des Statuts, der Personalrichtlinien sowie beruflicher Standards für EU-Agenturen;

- Gewährleisten von Kontinuität bei den Personaldienstleistungen.

b) Haushalt, Finanzen und Buchführung

Die Zuständigkeiten dieses Bereichs umfassen die Sicherung der finanziellen Interessen der EUFA und die Bereitstellung kundenorientierter Dienstleistungen und Beratungsleistungen, um die effiziente Aufstellung des Haushalts sowie den Haushaltsvollzug sicherzustellen. Dieser Bereich erstellt die Übersichten über den Haushaltsvollzug, koordiniert die Beschaffungsprozesse der Agentur und arbeitet mit der Haushaltsbehörde, dem Rechnungshof und anderen Gesprächspartnern auf diesem Gebiet zusammen. Er sorgt durch Beratung, Schulungen und geeignete Werkzeuge für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung innerhalb der Agentur.

Die Agentur wird ihre Bemühungen um eine transparente und solide Finanzverwaltung weiter fortsetzen. Seit dem Haushalt für das Jahr 2011 wird der Haushalt zusätzlich zu der Aufschlüsselung nach Titel (in Einhaltung der Haushaltsordnung) in einer Darstellung als „tätigkeitsbezogener Haushaltsplan“ vorgelegt. Auf diese Weise ist eine Nachverfolgung der Kosten je Tätigkeit möglich, und es kann ein Bericht darüber erstellt werden, inwieweit die Ziele der Vorjahre erreicht wurden.

c) IKT, Einrichtungen und Logistik

Das Hauptziel der Bereiche IKT und Logistik ist es, für moderne, kostengünstige und sichere Hochverfügbarkeitslösungen zu sorgen, um die Geschäftsprozesse der Agentur und ihre internen/externen Tätigkeiten zu unterstützen. Die wichtigsten geplanten Projekte und Tätigkeitsbereiche umfassen:

- Verbesserung der Sicherheit für die Mitarbeiter, Auftragnehmer und Besucher der Agentur;
- Verbesserung der Kontinuität des Geschäftsbetriebs für die Prozesse, die operativen Tätigkeiten und die unterstützenden Systeme der Agentur;
- Entwicklung spezifischer Systeme für die IKT-Unterstützung (DMS, HR-Anwendung);
- Hilfestellung für die Entwicklung spezifischer Systeme für die operative Unterstützung (operative Zentren, ERS-Verbindung zu Mitgliedstaaten, FishNet usw.);
- Verbesserung und Aktualisierung der Gebäude- und Büroautomatisierung;
- Infrastrukturoptimierung und Sicherheitsverbesserungen (Zugriffskontrolle, Netzwerk usw.);
- Verbesserungen infolge möglicher Empfehlungen seitens des IAS und des ERH.

Die Prozesse und Lösungen werden auch weiterhin entsprechend den bewährten Verfahren und Referenzstandards sowie nach den Richtlinien der Kommission in den Bereichen „Grüne Infrastruktur“, IT-Governance, Sicherheit, Kontinuität des Geschäftsbetriebs und Datenschutz angepasst und optimiert.

d) Plan für die Kontinuität des Geschäftsbetriebs

Die Agentur bildet eine strategische zentrale Verbindungsstelle bei der Vermittlung der operativen Zusammenarbeit zuständiger nationaler Behörden und bei der Unterstützung dieser Behörden und der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik, wozu auch internationale Verpflichtungen der Union in der Kette der durchzuführenden Tätigkeiten zählen.

Daher wird die Agentur – um eine angemessene Kontinuität ihrer Schlüsseltätigkeiten zu gewährleisten – ihren Krisenplan weiterentwickeln und so anpassen, dass sie auf Unterbrechungen ihrer Tätigkeit vorbereitet ist und ein Sicherheitsniveau aufrechterhalten kann, das dem entsprechenden Niveau der Mitgliedstaaten und der Kommission entspricht bzw. über dieses hinausgeht.

e) Schutz personenbezogener Daten

Hinsichtlich der Vorkehrungen für den Schutz personenbezogener Daten bei der Agentur wird die EUFA auch weiterhin die maßgeblichen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten umsetzen, die von der Agentur verarbeitet werden (Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Insbesondere wird die Agentur die enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und die bereits bestehende Kultur der Einhaltung der geltenden Regeln weiter ausbauen.

7. ARBEITSPROGRAMM 2012

Die geplanten Tätigkeiten für das Jahr 2012 sind als Maßnahmendatenblätter mit einer umfassenden Beschreibung der verschiedenen Aufgaben, erwarteten Ergebnisse und geschätzten Kosten entsprechend dem Rahmen des MAP 2012-2016 dargestellt. Jedes Datenblatt enthält den Maßnahmencode aus dem ABMS sowie die entsprechende Mittelzuweisung zu der Tätigkeit (siehe Tabelle unten mit Angabe der Maßnahmencodes).

Gemäß dem ABMS der Agentur wurden zwei operative Maßnahmen (operative Koordinierung und Aufbau von Kapazitäten) und eine funktionsorientierte Maßnahme (Leitung und Vertretung) ermittelt. Die für 2012 verfügbaren zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen wurden den beiden operativen Tätigkeiten zugewiesen.

Das AP 2012 weist gegenüber dem AP 2011 bis auf einige zusätzliche Aufgaben keine wesentlichen Änderungen auf. Zu diesen zusätzlichen Aufgaben zählen u. a.:

- Unterstützung für die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, d. h. mit Norwegen und den Färöern im Nordseeraum und angrenzenden Gebieten;
- neues Datenblatt zu einem JDP für die westlichen Gewässer¹⁴, das u. a. Unterstützung für die Kommission bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Norwegen, Färöer, Island) umfasst;
- Unterstützung für die Kommission bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Russland) im Ostseeraum;
- Unterstützung für die Kommission bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Kanada) im NAFO/NEAFC;
- Unterstützung für die Kommission bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Türkei, Kroatien, Montenegro, Länder im südlichen Mittelmeerraum) im Mittelmeer- und Schwarzmeerraum;
- Das Datenblatt zu den in einem Pool zusammengefassten Kapazitäten wurde in „Meeresüberwachung und in einem Pool zusammengefasste Kapazitäten“ umbenannt und beinhaltet nun auch die Förderung der Meeresüberwachung in Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und anderen EU-Agenturen.

¹⁴ Das AP 2012 umfasst ein neues Datenblatt zum JDP für die westlichen Gewässer. Es ist zu beachten, dass dem neuen JDP für die westlichen Gewässer ein neuer ABMS-Code zugewiesen wurde (Code 1.6).

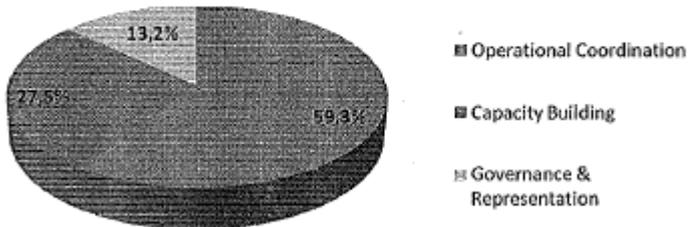
TÄTIGKEIT	ABMS-Code
Operative Koordinierung	1
Nordsee und angrenzende Gebiete	1.1
Ostsee	1.2
NAFO und NEAFC	1.3
Mittelmeer und Schwarzes Meer	1.4
System der Europäischen Union zur Bekämpfung der IUU-Fischerei	1.5
Westliche Gewässer	1.6
Aufbau von Kapazitäten	2
Datenüberwachung und Netze	2.1
Schulungen	2.2
Meeresüberwachung und in einem Pool zusammengefasste Kapazitäten	2.3
Leitung und Vertretung	3

% der vorgeschlagenen Zuteilung von Mitarbeitern nach Tätigkeit 2012

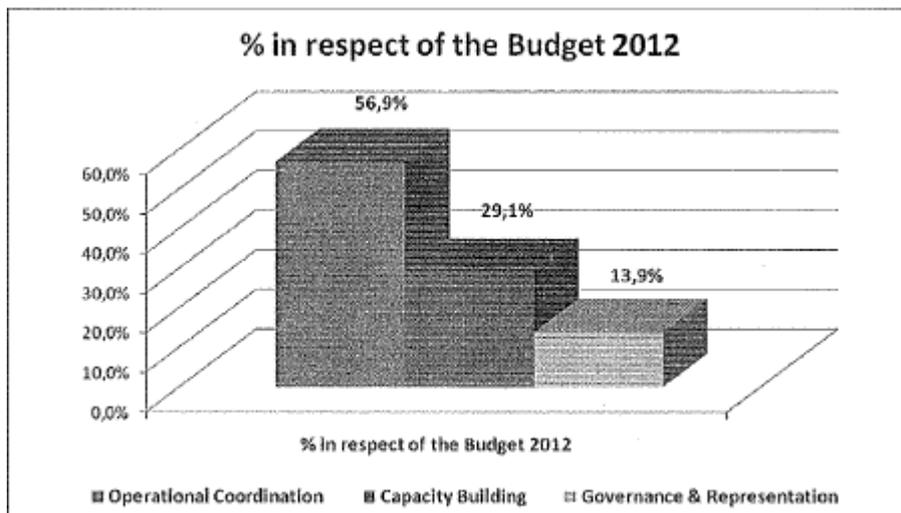
Operative Koordinierung

Aufbau von Kapazitäten

Leitung und Vertretung



% in Bezug auf den Haushalt 2012



% in Bezug auf den Haushalt 2012

Operative Koordinierung

Aufbau von Kapazitäten

Leitung und Vertretung

TABELLE: ZAHLENWERTE

Tätigkeitsbezogener Haushaltsplan	Operative Koordinierung	Aufbau von Kapazitäten	Leitung und Vertretung	GESAMT
% in Bezug auf den Haushalt 2012	56,9 %	29,1 %	13,9 %	100 %
Haushalt 2012 (Mio. EUR)	5,30	2,71	1,30	9,31

Weitere Informationen zur Verteilung des Haushalts 2012 nach Teiltätigkeiten sowie zur Haushaltsentwicklung bieten die Details zu den einzelnen Datenblättern im AP 2012.

MASSNAHMENDATENBLÄTTER ARBEITSPROGRAMM 2012

Operative Koordinierung	ABMS-Code 1	
MASSNAHME		
Nordsee und angrenzende Gebiete		Operative Koordinierung
	CODE	RESSOURCEN
Personal	Referat C	1 AD + 1,5 AST¹⁵ + 1 abgeordneter nationaler Sachverständiger
Standard-Haushaltsplan	HL 3100	165 000 EUR ¹⁶
ABMS	Code 1.1	787 175 EUR
Rechtsgrundlage		
<p><i>Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.¹⁷</i></p> <p><i>Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004.¹⁸</i></p> <p><i>Entscheidung der Kommission (2008/620/EG) vom 22. Juli 2008 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Kabeljaubestände im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak, im östlichen Ärmelkanal, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See.¹⁹</i></p>		
Ziele		
<ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP in der Nordsee und in angrenzenden Gebieten, insbesondere Einhaltung des Mehrjahresplans für die Wiederauffüllung der Kabeljaubestände; - spezifische Ziele werden gemeinsam mit der Lenkungsgruppe formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2011 durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden. 		
Aufgaben		
<p>Annahme der JDP für 2012 und 2013</p> <p>Sitzungen der Lenkungsgruppe und der TJDG</p> <p>Durchführung gemeinsamer Kampagnen</p> <p>Workshops für Ausbilder der Inspektoren und Sachverständige der MS für Koordinierung (CCIC)</p> <p>Workshops zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken und die Bewertung möglicher neuer Vorschriften, die im Rahmen der Reform der GFP notwendig werden</p> <p>JDP-Risikomanagement</p> <p>JDP-Bewertung</p> <p>Unterstützung für die Kommission auf deren Ersuchen bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Norwegen, Färöer)</p> <p>Kommunikation und weitere Maßnahmen</p>		

¹⁵ 0,5 AST (Teilzeit) vorübergehend übertragen an JDP für pelagische Fischerei in westlichen Gewässern.

¹⁶ Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

¹⁷ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (AbI. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

¹⁸ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

¹⁹ ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 66, zuletzt geändert durch den Beschluss 2011/112/EU (AbI. L 46 vom 19.2.2011, S. 46), gültig bis 22. Juli 2012.

Erwartete Ergebnisse

JDP für 2012 und 2013
Protokolle der Lenkungsgruppe
Erstellung von Berichten zu gemeinsamen Kampagnen

1 Workshop für Ausbilder der Inspektoren
1 Workshop für Sachverständige der MS für Koordinierung (CCIC)
Workshops zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken abgehalten
Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage des Risikomanagements
Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit von JDP, einschließlich der Ergebnisse der Analyse der Risiken, die infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften bestehen
Ergebnisberichte zur Unterstützung bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Norwegen, Färöer)
Merkblatt mit den Ergebnissen der JDP und Mitteilung der Ergebnisse auf der Website der Agentur

MASSNAHME		
Ostsee		Operative Ausgaben
	CODE	RESSOURCEN
Personal	Referat C	0,5 AD²⁰, 3 AST
Standard-Haushaltsplan	HL B03110	165 000 EUR²¹
ABMS	Code 1.2	874 612 EUR
<u>Rechtsgrundlage</u>		
<i>Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.²²</i>		
<i>Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97.²³</i>		
<i>Entscheidung der Kommission (2008/589/EG) vom 12. Juni 2008 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Dorschbestände der Ostsee.²⁴</i>		
<u>Ziele</u>		
Einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP in der Ostsee, insbesondere Einhaltung des Mehrjahresplans für die Wiederauffüllung der Kabeljaubestände. Spezifische Ziele werden gemeinsam mit der Lenkungsgruppe formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2011 durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden.		
<u>Aufgaben</u>		
Annahme der JDP für 2012 und 2013		

²⁰ 1 AD (Teilzeit) vorübergehend übertragen an JDP für pelagische Fischerei in westlichen Gewässern.

²¹ Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

²² ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (AbI. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

²³ ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1.

²⁴ ABl. L 190 vom 18.7.2008, S. 11, Entscheidung zuletzt geändert durch den Beschluss 2011/114/EU (AbI. L 46 vom 19.2.2011, S. 50), gültig bis 12. Juni 2012.

Sitzungen der Lenkungsgruppe und der TJDG
 Durchführung gemeinsamer Kampagnen
 Workshops für Ausbilder der Inspektoren und Sachverständige der MS für Koordinierung (CCIC)
 Workshops zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken und die Bewertung möglicher neuer Vorschriften, die im Rahmen der Reform der GFP notwendig werden
 JDP-Risikomanagement

JDP-Bewertung
 Unterstützung für die Kommission bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Russland)
 Kommunikation und weitere Maßnahmen

Erwartete Ergebnisse

JDP für 2012 und 2013
 Protokolle der Lenkungsgruppe
 Erstellung von Berichten zu gemeinsamen Kampagnen
 1 Workshop für Ausbilder der Inspektoren
 1 Workshop für Sachverständige der MS für Koordinierung (CCIC)
 Workshops zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken abgehalten
 Ergebnisberichte zur Unterstützung bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Russland)
 Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage des Risikomanagements
 Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit von JDP, einschließlich der Ergebnisse der Analyse der Risiken, die infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften bestehen
 Merkblatt mit den Ergebnissen der JDP und Mitteilung der Ergebnisse auf der Website der Agentur

MASSNAHME		
NAFO und NEAFC		Operative Ausgaben
	CODE	RESSOURCEN
Personal	Referat C	1 AD, 3 AST ²⁵
Standard-Haushaltsplan	HL B03120	200 000 EUR ²⁶
ABMS	Code 1.3	1 000 112 EUR

Rechtsgrundlage

Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.

Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik.²⁷

Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates.²⁸

Ziele

Koordinierung der Beteiligung der EU an den internationalen Kontroll- und Inspektionsprogrammen in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen.

²⁵ 1 AST vorübergehend übertragen an JDP für pelagische Fischerei in westlichen Gewässern.

²⁶ Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

²⁷ ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 697/2009 (AbI. L 197 vom 29.7.2009, S. 1).

²⁸ ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17.

Spezifische Ziele werden gemeinsam mit der Lenkungsgruppe formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2011 durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden.

Aufgaben

Annahme der JDP für 2012 und 2013
Sitzungen der Lenkungsgruppe und der TJDG
Durchführung gemeinsamer Kampagnen
Beteiligung von Mitarbeitern der Agentur als Unionsinspektoren in internationalen Gewässern
Schulungsseminare für NAFO- und NEAFC-Inspektoren
JDP-Risikomanagement
JDP-Bewertung
Unterstützung der EU-Delegation bei internationalen NAFO- und NEAFC-Sitzungen
Unterstützung für die Kommission auf deren Ersuchen bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Kanada)
Kommunikation und weitere Maßnahmen

Erwartete Ergebnisse

JDP für 2012 und 2013
Protokolle der Lenkungsgruppe und der TJDG
Vierteljährliche Berichte der TJDG
Berichte zu gemeinsamen Kampagnen, die von Koordinatoren der Agentur erstellt werden
2 Schulungsseminare für NAFO- und NEAFC-Inspektoren
Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage des Risikomanagements
Berichte über die Beteiligung von Mitarbeitern der Agentur an der Unterstützung für die Kommission bei den Beziehungen zu internationalen Organisationen und Drittstaaten
Ergebnisberichte zur Unterstützung bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Kanada)
Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit von JDP, einschließlich der Ergebnisse der Analyse der Risiken, die infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften bestehen
Merkblatt mit den Ergebnissen der JDP und Mitteilung der Ergebnisse auf der Website der Agentur

MASSNAHME		
Mittelmeer und Schwarzes Meer		Operative Ausgaben
	CODE	RESSOURCEN
Personal	Referat C	1 AD, 3 AST, 2 abgeordnete nationale
Standard-Haushaltsplan	HL B03130	165 000 EUR ²⁹
ABMS	Code 1.4	961 189 EUR
Rechtsgrundlage		
<p>Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007.³⁰</p> <p>Entscheidung der Kommission (2011/207/EU) vom 29. März 2011 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für wiederaufzufüllende Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.³¹</p>		
Ziele		
<p>Einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP im Mittelmeerraum und im Schwarzen Meer, insbesondere Einhaltung des Mehrjahresplans für die Wiederauffüllung des Roten Thun sowie gegebenenfalls des Schwertfisches.</p> <p>Spezifische Ziele werden gemeinsam mit der Lenkungsgruppe formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2011 durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden.</p>		
Aufgaben		
<p>JDP für 2012 und 2013</p> <p>Sitzungen der Lenkungsgruppe und der TJDG</p> <p>Durchführung gemeinsamer Kampagnen</p> <p>Workshops für ICCAT- und nationale Inspektoren</p> <p>Beteiligung von Mitarbeitern der Agentur als Unionsinspektoren in internationalen Gewässern</p> <p>Risikomanagement und Bewertung der JDP</p> <p>Unterstützung der EU-Delegation bei internationalen ICCAT- und GFCM-Sitzungen</p> <p>Unterstützung für die Kommission auf deren Ersuchen bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Türkei, Kroatien, Montenegro, Länder im südlichen Mittelmeerraum)</p> <p>Unterstützung für die MS und die Kommission bei der Einführung des Pilotprojekts für Video-Stereo-Technologie zur Evaluierung der Fänge und der Menge der in Netzkäfige eingesetzten BFT</p> <p>Kommunikation und weitere Maßnahmen</p>		
Erwartete Ergebnisse		
<p>JDP für 2012 und 2013</p> <p>Protokolle der Lenkungsgruppe und Berichte der TJDG</p> <p>Berichte zu gemeinsamen Kampagnen</p> <p>3 regionale Workshops zur Verbreitung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit den</p>		

²⁹ Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

³⁰ ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

³¹ ABl. L 87 vom 2.4.2011, S. 9.

ICCAT-Vorschriften für Roten Thun, Schwertfisch und der Mittelmeer-Verordnung³²
 Teilnahme von ICCAT-Inspektoren an Schulungsseminaren der MS
 Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage des Risikomanagements
 Inspektionsberichte der Unionsinspektoren der Agentur
 Berichte über die Beteiligung von Mitarbeitern der Agentur an der Unterstützung für die Kommission bei den Beziehungen zu internationalen Organisationen (ICCAT, GFCM) und Drittstaaten (Türkei, Kroatien, Montenegro und Länder im südlichen Mittelmeerraum)
 Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit von JDP, einschließlich der Ergebnisse der Analyse der Risiken, die infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften bestehen
 Merkblatt mit den Ergebnissen der JDP und Mitteilung der Ergebnisse auf der Website der Agentur

MASSNAHME		
System der Europäischen Union zur Bekämpfung der IUU-Fischerei		Operative Ausgaben
	CODE	RESSOURCEN
Personal	Referat C	1 AD, 3 AST, 1 abgeordneter nationaler Sachverständiger
Standard-Haushaltsplan	HL B03140	231 000 EUR
ABMS	Code 1.5	1 034 588 EUR

Rechtsgrundlage

Artikel 3 Buchstaben h und i der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999.³³

Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.³⁴

Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates.³⁵

Ziele

Unterstützung für die Kommission und die Mitgliedstaaten, um die einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 sicherzustellen, und Bekämpfung der IUU-Fischerei durch die Einführung eines IUU-Arbeitsplans für die EUFA.

³² Termine werden noch von der Kommission, den MS und den beteiligten Drittstaaten vereinbart.

³³ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

³⁴ ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5.

³⁵ ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104.

Aufgaben
Workshops für die zuständigen Behörden der MS und Drittstaaten auf Ersuchen der Kommission Unterstützung für Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die IUU-Fischerei in MS Durchführung der Aufgaben, die mit Beschluss 2009/988/EU der Kommission übertragen wurden, einschließlich Audits für Drittländer und Bewertungsbesuche (auf Ersuchen der Kommission)
Erwartete Ergebnisse
4 Workshops für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auf Ersuchen Teilnahme an nationalen Schulungsseminaren der MS Berichte über die Durchführung von Maßnahmen der Agentur im Zusammenhang mit der IUU-Fischerei Schulungsseminare für Sachverständige aus Drittländern auf Ersuchen der Kommission
Tätigkeitsberichte zu Audits und Bewertungsbesuchen in Drittstaaten Veröffentlichung der Ergebnisse (Merkblätter zu Maßnahmen im IUU-Bereich) auf der Website der Agentur

MASSNAHME		
Westliche Gewässer		Operative Koordinierung
	CODE	RESSOURCEN
Personal	Referat C	0,5 AD, 1,5 AST ³⁶
Standard-Haushaltsplan	HL B03150	80 000 EUR ³⁷
ABMS	Code 1.6	606 070 EUR ³⁸

Rechtsgrundlage
<i>Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik. Durchführungsbeschluss der Kommission (2011/310/EU) vom 24. Mai 2011 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für Fischereien auf pelagische Arten in den westlichen Gewässern des Nordostatlantik.³⁹</i>
Ziele
- Einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP in den westlichen Gewässern, insbesondere Einhaltung der EU-Vorschriften zur pelagischen Fischerei in den westlichen Gewässern; - spezifische Ziele werden gemeinsam mit der Lenkungsgruppe formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2011 durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden.

³⁶ Vorübergehend übertragene Mitarbeiter aus den Bereichen Nordsee, Ostsee, NAFO und NEAFC zur Erarbeitung dieser Tätigkeit.

³⁷ Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

³⁸ Bis auf Weiteres stehen keine dedizierten Mitarbeiter zur Verfügung.

³⁹ ABl. L 138 vom 26.5.2011, S. 59, gültig bis 31. Dezember 2012.

Aufgaben

Annahme der JDP für 2012 und 2013⁴⁰

Sitzungen der Lenkungsgruppe und der TJDG

Durchführung gemeinsamer Kampagnen

Workshop für Ausbilder der Inspektoren

Workshops zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken und die Bewertung möglicher neuer Vorschriften, die im Rahmen der Reform der GFP notwendig werden

JDP-Risikomanagement

JDP-Bewertung

Unterstützung für die Kommission auf deren Ersuchen bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Norwegen, Färöer, Island)

Kommunikation und weitere Maßnahmen

Erwartete Ergebnisse

JDP für 2012 und 2013

Protokolle der Lenkungsgruppe und der TJDG

Erstellung von Berichten zu gemeinsamen Kampagnen

1 Workshop für Ausbilder der Inspektoren

Workshops zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken abgehalten

Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage des Risikomanagements

Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit von JDP, einschließlich der Ergebnisse der Analyse der Risiken, die infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften bestehen

Ergebnisberichte zur Unterstützung bei den Beziehungen zu Drittstaaten (Norwegen, Färöer, Island)

Merkblatt mit den Ergebnissen der JDP und Mitteilung der Ergebnisse auf der Website der Agentur

⁴⁰ Vorbehaltlich der Annahme eines spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms durch die Kommission.

AUFBAU VON KAPAZITÄTEN	ABMS-Code 2
-------------------------------	--------------------

MASSNAHME		
Datenüberwachung und Netze		Operative Ausgaben
	CODE	RESSOURCEN
Personal	Referat B	4 AD + 1 AST
Standard-Haushaltsplan	HL B03010	340 000 EUR ⁴¹
ABMS	Code 2.1	1 359 832 EUR
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
<p><i>Artikel 3 Buchstabe c, Artikel 7 Buchstaben f und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 14, Artikel 16, Artikel 17e, Artikel 17g und Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik;</i></p> <p><i>Artikel 33 Absätze 2 und 7, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 3, Artikel 81 Absätze 2 und 3, Artikel 110, Artikel 111 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 116 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006.⁴²</i></p>		
Ziele		
<p>Entwicklung und Stärkung des Fachwissens, der Fähigkeiten, Prozesse und Ressourcen, die die Mitgliedstaaten für die einheitliche Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Bereich Datenüberwachung und Netze benötigen;</p> <p>Erstellung von Leitlinien und Förderung des Austauschs bewährter Verfahren für den Aufbau von Kapazitäten im Bereich Datenüberwachung und Netze;</p> <p>Entwicklung des Informations- und Datenaustauschs in Bezug auf gemeinsame Kontroll- und Inspektionstätigkeiten.</p>		
Aufgaben		
<p>Ausrichtung von Sitzungen zum Datenaustausch und zu bewährten Verfahren</p> <p>Beiträge zu regionalen Pilotprojekten und zu deren Koordinierung zur gemeinsamen Entwicklung von Lösungen für Herausforderungen, vor denen die Mitgliedstaaten stehen</p> <p>Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit JDP, indem die erforderlichen Informationen und Daten für die Risikoanalyse bereitgestellt werden</p> <p>Förderung der Zusammenarbeit für die Durchführung eines integrierten Konzepts im Bereich der Überwachungs- und Berichtserstellungssysteme</p> <p>Einrichtung des ERS-Systems der EUFA (ERS-Datenübertragung von den MS an die Agentur für die JDP)</p> <p>Entwicklung der dezentralen und sicheren Plattform für die Zusammenarbeit (FishNet)</p>		
Erwartete Ergebnisse		
Sitzungen zum Thema Datenüberwachung und Netze		

⁴¹ Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

⁴² ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Überwachungsmöglichkeiten werden für JDP bereitgestellt und verwaltet
 Einrichtung des ERS-Systems der EUFA (ERS-Datenübertragung von den MS an die Agentur für die JDP)
 Daten und räumliche Analyse im GIS
 Einrichtung des Systems FishNet zur Unterstützung der JDP und der Durchführung anderer operativer Tätigkeiten

MASSNAHME		
Schulungen		Operative Ausgaben
	CODE	RESSOURCEN
Personal	Referat B	2 AST
Standard-Haushaltsplan	HL B03020	310 000 EUR ⁴³
ABMS	Code 2.2	923 020 EUR
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
<i>Artikel 3 Buchstaben e, f und g, Artikel 7 Buchstaben a, b und g und Artikel 17b der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.</i>		
Ziele		
Entwicklung und Stärkung des Fachwissens, der Fähigkeiten, Prozesse und Ressourcen, die die Mitgliedstaaten für die einheitliche Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Bereich Schulungen benötigen.		
Erstellung von Leitlinien und Förderung des Austauschs bewährter Verfahren für den Aufbau von Kapazitäten im Bereich Schulungen.		
Entwicklung eines zentralen Lehrplans für die Schulung von Fischereiinspektoren.		
Aufgaben		
Ausrichtung von Sitzungen zu Schulungen und Erfahrungsaustausch Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren zu Kontrollen und Inspektionen Entwicklung harmonisierter Inspektionsstandards Koordinierung der Erarbeitung von Schulungsmodulen (z. B. Entwurf, Lehr- und Lernhilfsmittel, Verbreitungsinstrumente) Verwaltung der Internet-Kooperationsplattform zu Schulungen (System und Sicherheit) Durchführung von Schulungsseminaren und Workshops auf Ersuchen der Kommission und der MS		
Erwartete Ergebnisse		
Sitzungsprotokolle Schulungsmodulare für den zentralen Lehrplan (Kurse sowie Lehr- und Lernhilfsmittel) Schulungsseminare Unterstützung für regionale und nationale Schulungsprogramme sowie die Programme von Drittstaaten Aktualisierung der Internet-Kooperationsplattform zu Schulungen (System und Sicherheit)		

⁴³ Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

MASSNAHME		
Meeresüberwachung und in einem Pool zusammengefasste Kapazitäten		Operative Ausgaben
	CODE	RESSOURCEN
Personal	Referat B	1 AST
Standard-Haushaltsplan	HL B03030	74 000 EUR⁴⁴
ABMS	Code 2.3	413 123 EUR
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
<i>Artikel 7 Buchstaben c und d, Artikel 17e und Artikel 17g der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.</i>		
Ziele		
<p>Beitrag zur Umsetzung der IMP und der GFP der EU, Fortsetzung der Zusammenarbeit in Meeresangelegenheiten mit den Mitgliedstaaten, der Kommission, relevanten EU-Agenturen und externen Einrichtungen.</p> <p>Bereitstellung von kostenwirksamer technischer Leistungsfähigkeit und Mittelverfügbarkeit zur Unterstützung der Koordinierungstätigkeiten der EUFA.</p> <p>Ermittlung und verbesserte Nutzung externer Informationsquellen, die der Agentur nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen, zum Zweck der Fischereiaufsicht und der Bekämpfung der IUU-Fischerei, um die Risikoanalyse auf EU-Ebene zu optimieren.</p>		
Aufgaben		
<p>Fortsetzung der agenturübergreifenden Zusammenarbeit</p> <p>Beitrag zur Vorbereitung und Entwicklung eines CISE</p> <p>Beitrag zur Verbesserung der Risikoanalyse auf EU-Ebene durch die Nutzung von Daten und Informationen der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderer EU-Agenturen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei</p> <p>Verbesserung der Qualität von Überwachungsdaten und gemeinsame Nutzung nach dem Grundsatz „Kenntnis notwendig“</p> <p>Verwaltung der Liste der Unionsinspektoren und deren Veröffentlichung auf der Website der Agentur sowie Ausstellung von Ausweisdokumenten für die Unionsinspektoren</p> <p>Verwaltung und Entwicklung eines EUFA-Koordinierungszentrums</p> <p>Unterstützung für die Kommission in Bezug auf IMP-Tätigkeiten (d. h. Initiativen zur Adria und zum Ionischen Meer)</p>		
Erwartete Ergebnisse		
<p>Unterstützende Dokumentation, Fachwissen und operative Koordinierungsprojekte (z. B. CISE)</p> <p>Aktuelle Liste der Unionsinspektoren, auf der Website der Agentur veröffentlicht, und auf Ersuchen Ausstellung von Unionsinspektorausweisen für Inspektoren</p>		

⁴⁴ Beitrag zu TITEL III, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080502.

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder der Kommission Bestellung und Lieferung gemeinsam beschaffter Güter und Dienstleistungen

Einsatzbereites EUFA-Koordinierungszentrum entsprechend den operativen Anforderungen⁴⁵

Sitzungsunterlagen und Seminarberichte

Leitung und Vertretung	ABMS-Code 3
-------------------------------	--------------------

Leitung und Vertretung		
Verwaltungsausgaben		
	CODE	RESSOURCEN
ABMS	Code 3	1 350 280 EUR

MASSNAHME	STANDARD-HAUSHALTSPLAN	HL B02500
Verwaltungsrat		61 000 EUR⁴⁶

Hintergrund (Rechtsgrundlage)

Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.

Ziele

Als Hauptleitungsgremium der Agentur verfolgt der Verwaltungsrat das vorrangige Ziel, für das richtige und wirksame Funktionieren der Agentur zu sorgen.

Aufgaben

Unter anderem:

Ernennung und Entlassung des Direktors gemäß Artikel 30.

Bis 30. April jeden Jahres Annahme des Berichts der Agentur für das Vorjahr und Weiterleitung an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, den Rechnungshof und die Mitgliedstaaten. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

Bis zum 31. Oktober jeden Jahres Annahme – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und der Mitgliedstaaten – des Arbeitsprogramms der Agentur für das kommende Jahr und Weiterleitung an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten.

Annahme des endgültigen Haushaltsplans der Agentur vor Beginn des Haushaltsjahres, gegebenenfalls unter Anpassung entsprechend dem Beitrag der Gemeinschaft und sonstigen Einnahmen der Agentur.

Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich des Haushaltsplans der Agentur gemäß Artikel 35, 36 und 38.

Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse gegenüber dem Direktor.

Festlegung der Geschäftsordnung, in der die Einrichtung von Unterausschüssen durch den

⁴⁵ ggf. Notstandseinheit.

⁴⁶ Beitrag zu TITEL I und II, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080501.

Verwaltungsrat im erforderlichen Umfang festgelegt werden kann. Verabschiedung der erforderlichen Maßnahmen, damit die Agentur ihre Aufgaben erfüllen kann.

Erwartete Ergebnisse

Entscheidungen des Verwaltungsrats der Agentur
 Mehrjähriges Arbeitsprogramm der Agentur, jährliches Arbeitsprogramm und Jahresbericht
 Annahme des Haushaltsplans und der Rechnungsabschlüsse
 Annahme des mehrjährigen Personalentwicklungsplans
 Genehmigung und/oder Unterstützung der von der Agentur bei der Entwicklung ihres Auftrags durchgeführten Maßnahmen

MASSNAHME	STANDARD-HAUSHALTSPLAN	HL B02501
Beirat		16 000 EUR ⁴⁷
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
<i>Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.</i>		
Ziele		
Hauptziel des Beirats ist, den Direktor zu beraten und für eine enge Zusammenarbeit mit den Interessengruppen zu sorgen.		
Aufgaben		
Der Beirat berät den Direktor auf Aufforderung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung.		
Erwartete Ergebnisse		
Beratung durch den Beirat in Fragen zum mehrjährigen und jährlichen Arbeitsprogramm der Agentur, einschließlich der wichtigsten Problembereiche, Bedürfnisse und Prioritäten der Interessengruppen, die im Tätigkeitsbereich der Agentur berücksichtigt werden müssen.		

MASSNAHME	STANDARD-HAUSHALTSPLAN	HL B01300
Vertretung und Netze		128 000 EUR ⁴⁸
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
<i>Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.</i>		
Ziele		
Wahrnehmung der Vertretung der Agentur, Zusammenarbeit, Dialog mit und Transparenz bei den Beziehungen zu anderen institutionellen Einrichtungen, EU-Agenturen und externen Dritten.		
Aufgaben		
Beitrag zur allgemeinen Sensibilisierung für den Auftrag und die Arbeit der Agentur Laufende Unterrichtung der institutionellen Einrichtungen und Dritten über die Arbeit der Agentur. Prüfung von Synergien und gemeinsamen Ansätzen mit anderen EU-Agenturen. Weiterverfolgung der von Dritten vorgelegten relevanten Informationen.		
Erwartete Ergebnisse		
Teilnahme an den für die Agentur maßgeblichen Sitzungen. Beitrag zur Erarbeitung von Stellungnahmen im Bereich der agenturübergreifenden Arbeitsgruppen.		

⁴⁷ Beitrag zu TITEL I und II, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080501.

⁴⁸ Beitrag zu TITEL I und II, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080501.

Präsentationen und Briefings in den verschiedenen Sitzungen.
Vorlage von Briefings und Dokumenten zur Unterrichtung der institutionellen Einrichtungen und externen Dritten.

MASSNAHME	STANDARD- HAUSHALTSPLAN HL B02700	PERSONAL
Kommunikation	105 000 EUR ⁴⁹	1 AD
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
<i>Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.</i>		
Ziele nach Zielgruppen		
<p>1. Interessengruppen: Förderung einer Kultur der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, indem ein Beitrag dazu geleistet wird, dass ein Klima des Vertrauens und der Verantwortung entsteht</p> <p>2. Breite Öffentlichkeit: Beitrag zur Kommunikationsstrategie, die von der Europäischen Kommission im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik und vor allem im Bereich von Kontrolle und Durchsetzung entwickelt wurde, und Unterstützung dieser Strategie</p> <p>3. Lokale Öffentlichkeit: Unterstützung der Kommunikationsstrategien, die von den europäischen Organen und insbesondere von der Kommission festgelegt wurden</p> <p>4. Institutionelle Akteure: Sensibilisierung für die Tätigkeit und grundsätzliche Aufgabe der Agentur und Gewährleistung eines reibungslosen Informationsflusses</p>		
Aufgaben		
<p>1. Interessengruppen: Kommunikation zu Konferenzen/Seminaren der Regionalen Beratungsgremien/der Agentur zu Kontrollfragen Empfang von Besuchergruppen der Interessengruppen</p> <p>2. Breite Öffentlichkeit: Planung und Entwicklung der Online-Kommunikationstools der Agentur Beitrag zu den Maßnahmen der Kommission im Bereich der GFP und Unterstützung dieser Maßnahmen (Seafood Exposition und Tag der Meere) Druck und Verteilung des Jahresberichts und Arbeitsprogramms Erstellung der erforderlichen Begleitunterlagen für die Kommunikation Übermittlung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit der Agentur an die Medien Einhaltung der optischen Corporate Identity der Agentur</p> <p>3. Lokale Öffentlichkeit: Feier des Europatags in Vigo Beteiligung an Tätigkeiten der Vertretung der Kommission und EU-Informationsstellen in Spanien Weitere lokale Tätigkeiten (Universitäten, örtliche Industrieunternehmen usw.)</p> <p>4. Institutionelle Akteure Präsentationen für Interessengruppen der EU sowie in internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Foren</p>		

⁴⁹ Beitrag zu TITEL I und II, Allgemeiner Haushaltsplan der Kommission 11.080501.

Erwartete Ergebnisse

1. Interessengruppen:

Kommunikation über Seminare/Veranstaltungen, die zusammen mit einem RAC ausgerichtet werden

Besuche der Interessengruppen bei der Agentur

2. Breite Öffentlichkeit:

Aktualisierung der Website mit Informationen über die Arbeit der Agentur

Stand, Anwesenheit von Mitarbeitern der Agentur, Werbematerialien bei der Seafood Exposition in Brüssel und dem Tag der Meere

Teilnahme an Aktivitäten der EU zur GFP und insbesondere zu Kontrollfragen, z. B. Informationsseminare, Pressekonferenzen oder Messen sowie Beiträge zur Weiterverbreitung des EU-Projekts (z. B. durch Teilnahme an der Frankfurter Buchmesse)

Gestaltung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der Agentur: Jahresbericht und Arbeitsprogramm

Wirksame Kommunikationsinstrumente, die für Schulungen, Besuche, Messen, Präsentationen usw. zur Verfügung stehen

Intensive Beziehungen zu den Medien im Zusammenhang mit den durch die Agentur abgedeckten Themen; hierzu werden Pressemitteilungen veröffentlicht, telefonische Kontakte gepflegt und Presseführungen bzw. -konferenzen im erforderlichen Umfang organisiert

Einhaltung der optischen Corporate Identity in den wesentlichen Materialien der Agentur

3. Lokale Öffentlichkeit:

Ausrichtung einer lokalen Veranstaltung mit umfangreicher institutioneller Präsenz und Medienberichterstattung

Zusammenarbeit mit der Vertretung der Europäischen Kommission und den EU-Kommunikationsvermittlungsstellen

Ausrichtung von Besuchen der lokalen Interessengruppen im Büro der Agentur

4. Institutionelle Akteure:

Präsentationen für Interessengruppen der EU, insbesondere für an den JDP beteiligte Gruppen

Durchführung von Demonstrationen der operativen Arbeiten für die wichtigsten Entscheidungsträger der EU

Anhänge:

Anhang 1 – Leistungsindikatoren

Anhang 2 – Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2012-2014

Anhang 1 – Leistungsindikatoren¹

Leistungsindikatoren – Gemeinsame Einsatzpläne Arbeitsprogramm 2012

	Nordsee	Ostsee	NAFO/NEAFC	BFT	WG
1. % der gemäß dem Programm des JDP durchgeführten Kampagnentage und Seetage	X	X	X	X	X
2. Anzahl der Kampagnentage auf See und an Land pro JDP	X	X	X	X	X
3. Gemäß dem Programm des JDP eingesetzte Kontrollmittel (% des vorgesehenen Gesamtwerts)	X	X	X	X	X
4. Zahl der Sichtungen, Kontrollen und während des JDP festgestellten mutmaßlichen Verstöße	X	X	X	X	X
5. Verhältnis zwischen Sichtungen/Kontrollen/mutmaßlichen Verstößen pro Kampagnentag während des JDP	X	X	X	X	X
6. Personal/Tag in gemischten Teams	X	X	X	X	X
7. % von Anlandungen der wichtigsten Fischarten (nach Gewicht), die im Rahmen des JDP kontrolliert wurden, gegenüber den Gesamtanlandungen der wichtigsten Fischarten (nach Gewicht)	X	X	NA	NA	X
8. Verhältnis zwischen Schiffen/Kontrollen/mutmaßlichen Verstößen pro Kampagnentag	X	X	NA	NA	X
9. Von den Teilnehmern an gemeinsamen Kampagnen und Schulungsseminaren ausgefüllte standardisierte Fragebögen zur Zufriedenheit	X	X	X	X	X

NA: Nicht anwendbar

Leistungsindikatoren IUU

- 1) Von den Teilnehmern bei den durchgeführten Seminaren ausgefüllte Fragebögen zur Zufriedenheit
- 2) Qualität der Schulungsmaterialien und der erstellten Schulungsberichte
- 3) Durchschnittsdauer für die Ausstellung der Mitteilungen unter der Zuständigkeit der Agentur
- 4) Zahl der durchgeführten Audits und Bewertungsbesuche

¹ Eine überarbeitete Version der Leistungsindikatoren soll im Jahr 2011 vorgelegt werden.

Anhang 2 – Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2012-2014

Beschluss des Verwaltungsrats 11-I-8(1)
15.3.2011

ANHANG

Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2012-2014

Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2012-2014

1 – ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DIE AKTUELLE SITUATION DER AGENTUR

1.1 Allgemeine Informationen über die Tätigkeiten der Agentur

1.1.1 Beschreibung der Agentur, ihres Auftrags und ihrer programmbezogenen Aufgaben

Die Beschreibung sollte einen allgemeinen Überblick über die Agentur auf der Grundlage der Verordnung zur Errichtung der Agentur umfassen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den neuen Aufgaben und/oder den entfallenen Aufgaben liegen sollte.

Gründungsverordnung und aktueller Auftrag

Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) ist eine Einrichtung der Europäischen Union, die im Jahr 2005 mit dem Ziel errichtet wurde, die operative Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Fischereiaufsicht zu organisieren und die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erfüllung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und deren wirksame und einheitliche Anwendung zu unterstützen. Die EUFA hat ihre Tätigkeit im Jahr 2007 aufgenommen und hat im Jahr 2008 ihren Sitz nach Vigo in Spanien verlegt.

Die Agentur wurde errichtet, um die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Durchsetzungsmaßnahmen zu stärken, indem nationale Mittel der Fischereiaufsicht und Überwachungsressourcen zusammengelegt und die Durchsetzungsmaßnahmen koordiniert werden. Diese operative Koordinierung trägt dazu bei, Mängel im Durchsetzungsbereich zu beseitigen, die sich aus den Unterschieden in den Mitteln und Prioritäten der Kontrollsysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben.

Der Auftrag der Agentur ist es, die höchsten gemeinsamen Standards für Kontrollen, Inspektionen und Überwachung im Rahmen der GFP zu fördern. Sie wird – unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats – vom Direktor geleitet und hat ihren Sitz in Vigo, Spanien.

In diesem Sinne und gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung der EUFA in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 geänderten Fassung lautet der Auftrag der Agentur im Einzelnen:

- a) Koordinierung der Kontrollen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollverpflichtungen der Gemeinschaft;
- b) Koordinierung des Einsatzes der in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten nationalen Kontrollmittel der betreffenden Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;
- c) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Angaben zu Fang- und Kontrolltätigkeiten an die Kommission und an Dritte;
- d) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach den Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik;
- e) Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei einer gemeinschaftsweit harmonisierten Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik;

- f) Beitrag zu den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Kontroll- und Überwachungsmethoden;
- g) Beitrag zur Koordinierung der Inspektorenausbildung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten;
- h) Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und ungeregelten Fischerei im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften;
- i) Unterstützung bei der einheitlichen Durchführung der Kontrollregelung der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere:
 - Organisation der operativen Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten für die Durchführung von spezifischen Kontrollprogrammen, Kontrollprogrammen in Verbindung mit der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten („IUU“) Fischerei und internationalen Kontrollprogrammen;
 - zur Erfüllung der Aufgaben der Agentur gemäß Artikel 17a erforderliche Inspektionen.

Gemäß Artikel 17f der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 in der geänderten Fassung hat der Verwaltungsrat der EUFA am 19. Oktober 2010 das mehrjährige Arbeitsprogramm 2011-2015 und das jährliche Arbeitsprogramm 2011 der Agentur verabschiedet.

Mehrjähriges Arbeitsprogramm 2011-2015 und Arbeitsprogramm 2011

Künftig müssen alle europäischen Strategien, darunter auch die Reform der GFP, die Strategie **Europa 2020** unterstützen, zu deren wichtigsten Zielen die Nachhaltigkeit zählt. Entsprechend dieser übergeordneten Strategie der Union soll eine nachhaltige und tragfähige Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze in Verbindung mit fairen Wettbewerbsvoraussetzungen einen Beitrag zur Beschäftigung und wirtschaftlichen Entwicklung der Küstenregionen leisten und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fördern. Der EUFA fällt eine wichtige Rolle bei der Schaffung nachhaltiger Bewirtschaftungsprozesse zu, indem für eine wirksame und einheitliche Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten gesorgt wird. Eine nachhaltige Bewirtschaftung geht Hand in Hand mit einer Kultur der Einhaltung der Vorschriften und der Schaffung fairer und gleicher Rahmenbedingungen für die europäische Fischereiiindustrie.

Die Umsetzung des neuen Pakets von Rechtsvorschriften¹ im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Tätigkeiten der EUFA. Dieses Paket von Rechtsvorschriften greift zugleich verschiedene Kritikpunkte auf, die im Sonderbericht² des Rechnungshofes angesprochen worden waren. Es ist die Rolle der EUFA, den Mitgliedstaaten und der Kommission Hilfestellung bei der einheitlichen und wirksamen Umsetzung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten zu leisten.

Die EUFA legt den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf:

- Beiträge zur Schaffung fairer Wettbewerbsvoraussetzungen, indem die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Bestimmungen

¹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates.

² Sonderbericht Nr. 7/2007 über die Überwachungs-, Inspektions- und Sanktionssysteme betreffend die Vorschriften zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Fischereiresourcen sowie die Antworten der Kommission auf diesen Bericht.

unterstützt werden, mit denen die IUU-Fischerei durch die Annahme und Umsetzung der JDP verhindert, bekämpft und unterbunden werden soll;

- die Ausweitung des Potenzials der Mitgliedstaaten, die Vorschriften der GFP in einheitlicher und wirksamer Weise anzuwenden.

Die EUFA wird die im MAP aufgeführten Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten durchführen. Auf Ersuchen der Kommission wird der Verwaltungsrat weitere oder besondere operative Tätigkeiten, die nicht im Arbeitsprogramm aufgeführt sind, wie beispielsweise die Unterstützung der Politik der Fischerei-Partnerschaftsabkommen, oder eine mögliche Zusammenarbeit im Rahmen spezifischer RFMO in Betracht ziehen, wobei die Verfügbarkeit der materiellen und personellen Ressourcen bei ihrer Umsetzung berücksichtigt werden.

Aus den vorstehend genannten Gründen und unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit liegt der Schwerpunkt der EUFA-Strategie auf folgenden Aspekten:

- **Rationalisierung** der operativen Koordinierung durch die Ausweitung der Zusammenarbeit auf regionale Kontrollgebiete, so dass auch Transport und Vermarktung abgedeckt sind. Auf diese Weise können durch **verbesserte Wirtschaftlichkeit** auf nationaler Ebene Kosteneinsparungen erzielt werden;
 - o Für die Zukunft können auch neue JDP vorgesehen werden (z. B. für die westlichen Gewässer).
- Organisation der schrittweisen operativen Koordinierung der MS im **Bereich der IUU-Fischerei**, Unterstützung für die Kommission und Teilnahme an Audits von Drittstaaten;
- Einrichtung einer **Notstandseinheit**, wenn eine entsprechende Aufforderung der Kommission ergeht;
- Beitrag zur **Verfügbarkeit einheitlicher Daten zur Fischereitätigkeit sowie zu den Inspektions- und Überwachungstätigkeiten** auf europäischer Ebene, verstärkte Interoperabilität der nationalen Informationssysteme, Auftreten als Dienstleister gegenüber der Kommission und den MS;
- Charnern von **Inspektionsschiffen der EU** und anderen Mitteln zur Förderung der operativen Koordinierung;
- Koordinierung von Schulungen und Förderung der **Erarbeitung gemeinsamer zentraler Lehrpläne** für die Schulung nationaler Fischereiinspektoren, Erleichterung des **Austauschs bewährter Verfahren** und **Entwicklung von Inspektionsverfahren**.

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der im mehrjährigen Arbeitsprogramm und dem jährlichen Arbeitsprogramm festgelegten Tätigkeiten sind sowohl qualitativ als auch quantitativ angemessene Ressourcen erforderlich. Darüber hinaus benötigt die Agentur als unabhängige Gemeinschaftseinrichtung das für ihre Arbeit und die Erleichterung ihrer operativen Tätigkeiten notwendige Personal. Vor diesem Hintergrund legt das mehrjährige Arbeitsprogramm zwei operative Tätigkeiten (operative Koordinierung und Aufbau von Kapazitäten) und eine funktionsorientierte Tätigkeit fest.

Im Bereich der operativen Koordinierung arbeiten die Koordinatoren der EUFA mit den nationalen Koordinatoren der nationalen Durchsetzungsbehörden zusammen und sorgen für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung von Fischereitätigkeiten in Gebieten, die durch von der EUFA beschlossene JDP abgedeckt sind. Die Koordinatoren sind daher Inspektoren mit einem ähnlichen Auftrag wie ihre Kollegen in den Mitgliedstaaten und demzufolge an ähnlichen Vorgängen beteiligt. Die Koordinatoren der EUFA benötigen umfassende Erfahrung

in diesem Bereich sowie Fachkenntnisse über Fischerei und Rechtsvorschriften. Außerdem benötigen die Koordinatoren (im Allgemeinen AST und abgeordnete nationale Sachverständige) die Unterstützung von Sachverständigen (im Allgemeinen AD) mit Kenntnissen in anderen Bereichen, wie Biologie, Risikoanalyse, Statistik, Logistik und Finanzen.

Für den Aufbau von Kapazitäten (Datensysteme, Schulungen, in einem Pool zusammengefasste Kapazitäten usw.) werden Spezialisten (im Allgemeinen AD) für die maßgeblichen Bereiche benötigt. Da die EUFA die Mitgliedstaaten in diesem Bereichen unterstützt, entsteht ein Mehrwert für die EU, indem die besten Spezialisten in Europa eingestellt werden. Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten könnten schneller voranschreiten, wenn mehr Personal zur Verfügung stände.

Eine Reihe der im MAP aufgeführten Tätigkeiten ist in hohem Maße von der Personalverfügbarkeit abhängig. Mit dem vorliegenden Stellenplan (53 Stellen) lassen sich gewisse Vorhaben des MAP nicht umsetzen. Die EUFA wird zusammen mit der Kommission und den Mitgliedstaaten im Detail die finanziellen und personellen Ressourcen prüfen, die für die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.

1.1.2 Im laufenden Jahr besetzte Stellen und Zahlen zur Personalentwicklung

1.1.2.1 Stellen gemäß Stellenplan

Der Stellenplan der EUFA umfasst überwiegend Stellen von Bediensteten auf Zeit (Temporary Agents, TA) sowie einige unbefristete Stellen. Die Agentur strebt die Einstellung und Beschäftigung von Bediensteten auf Zeit entsprechend der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Einstellung und den Einsatz von Bediensteten auf Zeit bei der EUFA an, die seit dem Jahr 2010 gelten. Die Agentur beabsichtigt die Umwandlung der verbleibenden unbefristeten Stellen in Stellen für Bedienstete auf Zeit mit langfristigen Beschäftigungsverhältnis.³

Aus der nachstehenden Tabelle gehen der Stellenplan 2010 und die Personalentwicklung bis Ende 2010 hervor.

³ Die Stellenpläne der EUFA umfassten unbefristete Stellen und Stellen auf Zeit. Die unbefristeten Stellen waren für die Einrichtung der Agentur vorgesehen. Diese Stellen wurden jedoch nie mit Mitarbeitern mit unbefristeten Verträgen besetzt. Aus diesem Grund beabsichtigt die Agentur im Jahr 2012 die Umwandlung der verbleibenden unbefristeten Stellen in Stellen auf Zeit.

Laufbahn- und Besoldungsgr uppen	Stellenplan 2010		Zum 31.12.2009 tatsächlich besetzte Stellen		Nach externer Veröffentlichun g 2010 besetzte Stellen		Beförderung/ Neueinstufung 2 010		Abgänge 2010		Zum 31.12.2010 tatsächlich besetzte Stellen	
	unbef r	auf Zeit	unbefr.	auf Zeit	unbefr. ⁴	auf Zeit ⁵	unbefr.	auf Zeit	unbefr.	auf Zeit	unbefr.	auf Zeit
AD 16												
AD 15												
AD 14		1		1								1
AD 13		1				1						1
AD 12	1	2	1	2							1	2
AD 11												
AD 10		1		1								1
AD 9	3	5	4	4							3	5
AD 8	2	1	2	1							2	1
AD 7		1		1								1
AD 6		1				1						1
AD 5		1		1								1
AD gesamt	6	14	7	11		2					6	14
AST 11		1		1								1
AST 10	1	5		5	1						1	5
AST 9		3		2		2			1			3
AST 8	1	2	1	1		1				1		2
AST 7		8		8		1			1			8
AST 6		3		3								3
AST 5		6		3		3						6
AST 4												
AST 3												
AST 2		3		2								2
AST 1												
AST gesamt	2	31	1	25	1	7			2		2	30
Gesamt	8	45	8	36	1	9			2		8	44

*Zur Situation für den Zeitraum 2012-2014 vgl. Punkt 2 und den Anhang.

⁴ Einstellungen und Versetzungen.

⁵ Alle neuen Verträge, einschließlich agenturübergreifendem Stellenmarkt.

1.1.2.2 Mit Verwaltungsausgaben finanzierte Stellen

Zahl der Vertragsbediensteten							
	Zum 31.12.2009 tatsächlich besetzte Stellen	Vorgesehe n 2010	Zum 31.12.2010 tatsächlich besetzte Stellen	Vorgesehe n 2011	Vorgese hen 2012	Vorgesehe n 2013	Vorgesehe n 2014
FG IV	0	0	0	0	0	0	0
FG III	0	2	0	2	2	2	2
FG II	2	3	2	3	3	3	3
FG I	0	0	0	0	0	0	0
GESAMT	2	5	2	5	5	5	5

Einsatz abgeordneter nationaler Sachverständiger (Seconded National Experts, SNE) 2011-2014

Die Agentur beschäftigt abgeordnete nationale Sachverständige für Aufgaben in den operativen Abteilungen. Durch ihren Hintergrund unterstützen sie die Arbeit der Mitarbeiter der EUFA durch stärker spezialisierte Kenntnisse spezifischer Fischereibereiche entsprechend ihrer Erfahrung. Die Einstellung und der Einsatz von SNE hat sich für die operativen Tätigkeiten der Agentur als vorteilhaft erwiesen. JDP und andere dringende Projekte konnten mit der Hilfe von SNE erfolgreich umgesetzt werden.

Entsprechend den Vorschriften für SNE bei der EUFA werden ihre Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge weiterhin von den Mitgliedstaaten finanziert, während die Agentur nur die Zulagen der SNE trägt. Die durchschnittlichen Kosten für einen Mannmonat eines SNE betragen 4700 EUR.

Die Agentur verfolgt die Strategie, weiterhin insbesondere SNE mit kurzfristigen Beschäftigungsverträgen für operative Tätigkeiten einzusetzen und so unmittelbar reagieren zu können, wenn zu diesem Zweck weitere Sachverständige benötigt werden.

In Anbetracht des nun umfangreicheren Auftrags der EUFA und der Weiterentwicklungen ihrer Organisation können mit Hilfe der SNE-Regelung kurzfristig angemessene personelle Ressourcen für Tätigkeiten bereitgestellt werden. Das Ziel ist die optimale Zuteilung der Beschäftigten im operativen Bereich. Der Einsatz von SNE wird daher auf monatlicher Basis im Einsatzplan für SNE überwacht.

Für die mehrjährige Planung ergibt sich hieraus, dass der vorgesehene Einsatz von SNE im Zeitraum 2012-2014 je nach operativem Bedarf, Verfügbarkeit seitens der Mitgliedstaaten und Haushalt variieren kann.

Zahl der abgeordneten nationalen Sachverständigen						
Zum 31.12.2009 tatsächlich besetzte Stellen	Vorgesehe n 2010	Zum 31.12.2010 tatsächlich besetzte Stellen	Vorgesehen 2011	Vorgesehen 2012	Vorgesehen 2013	Vorgesehe n 2014
2 SNE	4	3 SNE	4⁶	4	4	8

1.1.3 Aktuelle personalbezogene Ausgaben in absoluten Zahlen und als Prozentsatz der jährlichen Gesamtausgaben

In den personalbezogenen Ausgaben müssen Gehaltskosten sowie zugehörige Gemeinkosten für sämtliche internen Mitarbeiter (einschließlich Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen) enthalten sein.

Die jährlichen personalbezogenen Ausgaben für das Jahr 2010 (Mittelzuweisungen gemäß Kapitel 11 und 12 von Titel I) waren auf 5,86 Mio. EUR (2009: 5,4 Mio. EUR) angesetzt, was 68,8 % (2009: 69,5 %) der gesamten Haushaltsmittelzuschüsse der Agentur entspricht. Das diesbezügliche Ergebnis lag bei 5,67 Mio. EUR.

In den Haushaltsmitteln für 2011 waren 5,755 Mio. EUR für Personalkosten vorgesehen, was 65 % der geplanten Haushaltsmittelzuschüsse für 2011 (2009: 68,8 %) und 45 % des am 15.12.2010 angenommenen endgültigen Gesamthaushalts, einschließlich zusätzlicher Zuschüsse, entspricht. Dieser Betrag umfasst auch den Haushalt für CA in Höhe von 227 600 EUR (2010: 182 097 EUR), was 4 % der personalbezogenen Ausgaben ausmacht. Der Haushaltsplan stützt sich auf die Extrapolation der Ansprüche für das Jahr 2011 für gegenwärtig beschäftigte Mitarbeiter sowie für im Jahr 2011 neu eingestellte Mitarbeiter.

Die Kosten für abgeordnete nationale Sachverständige basieren auf der Regelung der EUFA für abgeordnete nationale Sachverständige, die Tagessätze und Reisespesen abdeckt. Die durchschnittlichen Kosten der Agentur für einen Mannmonat eines SNE betragen etwa 4 700 EUR. Der geplante Einsatz von SNE-Mannjahren pro Jahr bis zum Jahr 2014 wird entsprechend den operativen Erfordernissen und der Verfügbarkeit seitens der Mitgliedstaaten, die SNE an die Agentur abordnen, überarbeitet. Die Mittelbewilligungen für das Jahr 2011 belaufen sich auf 210 000 EUR (2010: 182 097 EUR) und entsprechen 3,6 % der personalbezogenen Ausgaben.

Für das Jahr 2010 beliefen sich die Mittelbewilligungen für Einstellungsmaßnahmen nach Kapitel 12 (das auch Mittelbewilligungen für Ansprüche im Zusammenhang mit Einstellung und Ausscheiden wie Umzugs- und Einrichtungsbeihilfen einschließt) auf 100 000 EUR, während die Ausgaben bei 216 000 EUR (2009: 370 000 EUR) lagen. Für das Jahr 2011 wurden 116 000 EUR vorgesehen.

⁶ *) 4 Mannjahre: Die SNE-Planung basiert auf Mannjahren und -monaten. Kurzfristige (3 bis 4 Monate) oder längerfristige (1 bis 2 Jahre) SNE-Einsätze entsprechen dem jährlichen Operationsplan für SNE. Aufgrund des zusätzlichen Bedarfs erfolgte im Jahr 2011 eine Anhebung um 2 Mannjahre von SNE.

Haushaltsentwicklung für Personalausgaben seit 2009 (festgestellter Haushaltsplan):

	2009	2010	2011
Kapitel 11 und 12	5 401 500	5 786 000	5 755 000
% des gesamten Zuschusses	69,5 %	68,8 %	45 %
Haushaltsmittel für Vertragsbedienstete	209 308	182 097	227 600
% von Kapitel 11 und 12	3,9 %	3,1 %	3,6 %
Abgeordnete nationale Sachverständige	130 000	201 600	210 000
% von Kapitel 11 und 12	2,4 %	3,9 %	3,6 %

1.1.4 Organisation und Organisationsplan zum 31.12.2010

Im Organisationsplan sind die Einheiten bis auf Bereichsebene auszuweisen, einschließlich der genauen Anzahl der Beamten, Bediensteten auf Zeit (TA), Vertragsbediensteten (CA) und abgeordneten nationalen Sachverständigen (SNE) in den einzelnen Einheiten.

Organisationsplan der EUFA (Bereichsebene) mit Anzahl der TA, CA und SNE zum 31.12.2010 (Stand: 17.12.2010)

Büro des Direktors	
Buchführung (1 TA)	Politische Beratung (1 TA)
Internes Audit (ext.)	Rechtsangelegenheiten (1 TA)
Kommunikation (1 TA)	Sekretariat (2 TA)

Direktor (1 TA)

Büro des Direktors gesamt (6 TA)

A. Ressourcen Referatsleiter; (1 TA; 1 CA)	
A1. Humanressourcen	(3 TA)
A2. Haushalt/Finanzen	(5 TA)
A3. IKT	(3 TA)
A4. Einrichtungen	(1 TA)

B. Aufbau von Kapazitäten Referatsleiter; (1 TA)*	
B1. Datenüberwachung, in Pools zusammengefasste Kapazitäten und Netze	(6 TA)
B2. Schulungen und Bewertung	(2 TA)

C. Operative Koordinierung Referatsleiter; (3 TA)	
C1. Programme und Pläne	(1 TA; 1 CA)
C2. Büro Nordsee	(3 TA)
C3. Büro Ostsee	(4 TA)
C4. Büro Nordatlantik	(5 TA)
C5. Büro Mittelmeer und Schwarzes Meer	(4 TA)
C6. Büro IUU	(4 TA)
	(3 SNE)

Referat A gesamt (13 TA; 1 CA)

Referat B gesamt (8 TA)

Referat C gesamt (24 TA; 1 CA; 3 SNE)

*) noch einzustellen: 1 TA und 2 CA

EUFA gesamt (52 TA; 2 CA; 3 SNE)

1.2 Allgemeine Darstellung der Personalpolitik der Agentur

1.2.1 Personalpolitik der Agentur hinsichtlich der Auswahlverfahren, der Einstiegsbesoldungsgruppen unterschiedlicher Bedienstetenkategorien, Art und Dauer der Beschäftigung und unterschiedlichen Arbeitsplatzbeschreibungen

In diesem Abschnitt sollte die Politik der Agentur nach vier Kriterien beschrieben werden:

- *Auswahlverfahren (Transparenz der Verfahren, unterschiedliche Auswahlanforderungen usw.)*
- *Einstiegsbesoldungsgruppen unterschiedlicher Bedienstetenkategorien (außer abgeordneten nationalen Sachverständigen und Vertragsbediensteten)*
- *Dauer der Verträge*
- *unterschiedliche Arbeitsplatzbeschreibungen*

Der Schwerpunkt sollte auf den grundsätzlichen Entwicklungen und den Zusammenhängen zwischen unterschiedlichen Anforderungsarten liegen (beispielsweise Hinzuziehung von abgeordneten nationalen Sachverständigen für hoch spezialisierte Stellen, die ein hohes Maß an Fachwissen erfordern, und Einsatz von Vertragsbediensteten – FG I über kurzfristige Verträge für Verwaltungstätigkeiten usw.).

Das Auswahlverfahren

Die Einstellung von Bediensteten auf Zeit sowie von Vertragsbediensteten erfolgt nach den Bestimmungen des Beamtenstatuts, der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und den allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Einstellung und den Einsatz von TA bei der EUFA (09-II-06), die am 15.10.2009 erlassen wurden und am 1.1.2010 in Kraft getreten sind. Diese Bestimmungen enthalten eine detailliertere Festlegung der Vorschriften des Beamtenstatuts zu Auswahl und Einstellung, Einstiegsbesoldungsgruppen und Vertragsverlängerung und orientieren sich an den Standards für Agenturen der EU. Darüber hinaus enthalten sie den politischen Rahmen für Verfahren, Transparenz, Auswahlanforderungen und Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO).

Bei Einstellung und Einsatz von Vertragsbediensteten werden die Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingehalten. Bestimmte Durchführungsbestimmungen für Vertragsbedienstete werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Beamtenstatuts entsprechend der Entwicklung bei der Kommission und den Bedürfnissen der Agentur erlassen. Die Auswahlverfahren orientieren sich an den Standards für Bedienstete auf Zeit.

Im Rahmen dieser Standards bringt die Agentur außerdem die Anforderungskriterien entsprechend den Stellenausschreibungen zur Anwendung und geht nach bewährten Verfahren und Arbeitsstandards vor. Die Arbeitsverfahren werden anhand der Ergebnisse von Audits oder aus Gründen des Datenschutzes angepasst.

Das Auswahlverfahren umfasst die folgenden Schritte:

- Einrichtung von Auswahlausschüssen für jede einzelne Stelle, in die Vertreter der Agentur, der Personalvertretung und – wenn möglich – ein externes Mitglied zur Erstellung einer Liste der am besten qualifizierten Bewerber um die Stelle, die sich auf eine Vorauswahl der Bewerber stützt, berufen werden;

- Veröffentlichung einer Stellenausschreibung auf der Website der Agentur und der Website des EPSO, einschließlich der Stellenbeschreibung, Bewerbungs- und Auswahlkriterien, Dauer des Vertrags und Besoldungsgruppe;
- Bewerbungsgespräche mit den ausgewählten Bewerbern, einschließlich – soweit erforderlich – schriftlicher Prüfungen zu dem Fachgebiet der ausgeschriebenen Stelle;
- sämtliche Schritte – einschließlich der Bewertung durch die Mitglieder des Auswahlausschusses – werden schriftlich aufgezeichnet und in Protokollen festgehalten;
- der Auswahlausschuss legt dem Direktor eine Auswahlliste der am besten geeigneten Kandidaten vor, der seinerseits über die Einstellung und die Reserveliste entscheidet.

Einstiegsbesoldungsgruppen

Die üblichen Einstiegsbesoldungsgruppen für Bedienstete auf Zeit richten sich nach den Aufgaben und der Einstufung der offenen Stelle; die Besoldungsgruppen sind: AST 1 bis AST 4 für Verwaltungsassistenten, AD 5 bis AD 8 für Administratoren; für Führungspositionen (z. B. Referatsleiter) liegt die Einstiegsbesoldungsgruppe je nach verlangten Fachkenntnissen/Erfahrung und der Komplexität der Aufgaben bei AD 9 bis AD 12. Dabei werden die Bestimmungen für die Einstellung und den Einsatz von Bediensteten auf Zeit bei der EUFA eingehalten. Der Erlass von Bestimmungen für die Einstufung in Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen entsprechend den anwendbaren Zeiträumen sowie für die Berechnung der Arbeitserfahrung ist für 2010 geplant.

Vertragsdauer

Bedienstete auf Zeit

Die Agentur beschäftigt ihre Bediensteten auf Zeit langfristig mit Dreijahresverträgen mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Jahre und Umwandlung dieser Verträge in unbefristete Verträge bei der zweiten Verlängerung. Mit Ausnahme der Stelle des Direktors, die kurzfristig besetzt wird, da sie auf fünf Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um fünf Jahre befristet ist, nutzt die Agentur für Bedienstete auf Zeit langfristige Arbeitsverträge.

Vertragsbedienstete

Die Agentur nutzt Verträge für die Einstellung von Vertragsbediensteten für bestimmte Aufgaben sowie für lang- und kurzfristige Projekte. Die Beauftragung als Vertragsbediensteter in einem lang- oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach Bereich und Art der im Rahmen der Ziele und Dienstleistungserfordernisse der Agentur übertragenen Aufgaben. Projektbezogene Aufgaben beziehen sich beispielsweise auf kurzfristige Aufträge. Die Verträge können über Zeiträume zwischen drei Monaten und zwei Jahren geschlossen werden. Sie können entsprechend den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten um einen weiteren Zeitraum zwischen drei Monaten und zwei Jahren verlängert werden.

Die Agentur hat die Zahl der Verträge für Vertragsbedienstete ab 2010 auf maximal fünf verringert (< 10 % der gesamten Mitarbeiterzahl) und wird Vertragsbedienstete bis 2013 innerhalb der Grenzen der Tabelle gemäß 1.1.2.2 in den Funktionsgruppen III oder darunter einsetzen.

Abgeordnete nationale Sachverständige

Abgeordnete nationale Sachverständige werden nach den Bestimmungen der EUFA für abgeordnete nationale Sachverständige ausgewählt und eingestellt. Langfristige Aufträge umfassen einen Einjahresauftrag, kurzfristige Aufträge erstrecken sich über drei bis vier Monate im Zusammenhang mit bestimmten Projekten, insbesondere dem gemeinsamen Einsatzplan für Roten Thun (BFT JDP).

Die verschiedenen Arbeitsplatzbeschreibungen

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Arten der Bediensteten auf Zeit im Hinblick auf ihre Funktion im Rahmen der Tätigkeiten und Zielsetzungen der Agentur.

Bedienstete auf Zeit	
Funktion/Stellenbezeichnung	Profile und Aufgaben
Executive Director (Direktor)	Gesetzlicher Vertreter der Agentur, der die strategischen Tätigkeiten der Agentur entsprechend ihres Auftrags erarbeitet und ausführt.
Head of Unit (Referatsleiter)	(Referat A) Personalleitung, Leitung von Finanz-, Logistik- und IT-Tätigkeiten, durch die die ordnungsgemäße Führung der EUFA gewährleistet wird.
	(Referat B) Leitung des Aufbaus von Kapazitäten zur Unterstützung der Kontroll- und Inspektionsinfrastruktur und Personalentwicklung.
	(Referat C) Leitung der operativen Koordinierung, durch die die einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP durch Erreichen der Ziele und Referenzwerte der Spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme und der Internationalen Kontroll- und Inspektionsregelungen gefördert werden soll.
Desk Manager (Büroleiter), Senior Administrator (Leitender Verwaltungsbediensteter)	Koordinierung und fachliche Begleitung der Maßnahmen und Ziele eines Bereichs, Büros oder eines bestimmten Tätigkeitsbereichs, damit die wirksame Abwicklung der täglichen Geschäftsabläufe und die Kontinuität des Geschäftsbetriebs gewährleistet sind; diese Tätigkeit umfasst eine höhere Komplexitätsebene bzw. einen weiter gefassten Kontext. Mitwirkung an der Ausarbeitung gemeinsamer Einsatzpläne und Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen durch nationale Behörden im Rahmen des entsprechenden gemeinsamen Einsatzplans.
Senior Coordinator (Leitender Koordinator), Senior Assistant (Leitender Assistent)	Koordinierung von Inspektions- und Kontrollmaßnahmen, Festlegung und Umsetzung von Qualitätsstandards und Fristen entsprechend den Programmen sowie Durchführung zugehöriger Aufgaben, für die besondere

	<p>Erfahrung und Fachwissen bzw. berufliche Erfahrung auf höherem Niveau erforderlich sind.</p> <p>Mitwirkung an der operativen Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des entsprechenden gemeinsamen Einsatzplans und Unterstützung bei der Erarbeitung, Durchführung und Weiterverfolgung dieses gemeinsamen Einsatzplans. Vertretung des Büroleiters bei Abwesenheit, auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Lenkungsgruppe.</p> <p>Koordinierung und fachliche Begleitung der Maßnahmen und Ziele eines Bereichs, Büros oder eines bestimmten Tätigkeitsbereichs, damit die wirksame Abwicklung der täglichen Geschäftsabläufe und die ununterbrochene Betriebskontinuität gewährleistet sind. Ausübung von Bürotätigkeiten, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe, Überwachung von Dienstleistungen, weitere gleichrangige Aufgaben, die ein höheres Maß an Komplexität aufweisen.</p>
<p>Coordinator (Koordinator), Assistant (Assistent)</p>	<p>Koordinierung von Inspektions- und Kontrollmaßnahmen, Festlegung und Umsetzung von Qualitätsstandards und Fristen entsprechend den Programmen sowie Durchführung zugehöriger Aufgaben, für die besondere Erfahrung und Fachwissen bzw. berufliche Erfahrung auf höherem Niveau erforderlich sind.</p> <p>Mitwirkung an der operativen Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des entsprechenden gemeinsamen Einsatzplans und Unterstützung bei der Erarbeitung, Durchführung und Weiterverfolgung dieses gemeinsamen Einsatzplans.</p> <p>Durchführung von Bürotätigkeiten, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe, Überwachung von Dienstleistungen, weitere gleichrangige Aufgaben, die ein höheres Maß an Komplexität aufweisen.</p>
<p>Administrator (Verwaltungsbediensteter)</p>	<p>Koordinierung und fachliche Begleitung der Maßnahmen und Ziele eines Bereichs, Büros oder eines bestimmten Tätigkeitsbereichs, damit die wirksame Abwicklung der täglichen Geschäftsabläufe und die ununterbrochene Betriebskontinuität gewährleistet sind.</p>
<p>Assistant (Assistent)</p>	<p>Ausübung von Bürotätigkeiten, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe, Überwachung von Dienstleistungen, weitere gleichrangige Aufgaben.</p>

Vertragsbedienstete		
Funktionsgruppe	Stellenbezeichnung	Profile und Aufgaben
Funktionsgruppe I	Administrative Agent (Verwaltungsangestellter)	Manuelle und verwaltungstechnische Unterstützungstätigkeiten, Durchführung von Routine-, logistischen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der effizienten Funktion der Agentur. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit durchgeführt.
Funktionsgruppe II	Administrative Assistant (Verwaltungsassistent), Secretary (Sekretär/ Sekretärin)	Büro- und Sekretariatsaufgaben, Büroverwaltung, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe und weitere gleichrangige Aufgaben. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit durchgeführt.
Funktionsgruppe III	Executive Assistant (Leitender Assistent)	Leitungsaufgaben, Erstellung, Abrechnung, verwaltungstechnische und finanzielle Unterstützung und sonstige gleichrangige Aufgaben, die gegenüber Funktionsgruppe II ein höheres Maß an Komplexität beinhalten und gegebenenfalls die Auslegung anwendbarer Vorschriften und allgemeiner Anweisungen, die Beurteilung des abzudeckenden Bedarfs und Vorschläge für weitere Maßnahmen erfordern. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit durchgeführt.
Funktionsgruppe IV	Assistant Administrator (Verwaltungsbediensteter – Assistent)	Verwaltungstechnische, wissenschaftliche oder technische Planung, Aufgaben im Zusammenhang mit Überwachungs- oder Projektmanagementfunktionen oder andere Aufgaben, die den Aufgaben eines Verwaltungsbediensteten entsprechen, ausgenommen offizielle Leitungsfunktionen und -verantwortung. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit durchgeführt.

Abgeordnete nationale Sachverständige (SNE)

Abgeordnete nationale Sachverständige arbeiten üblicherweise unter der Leitung des Leiters des Referats C – „Operative Koordinierung“ und führen Aufgaben für die Entwicklung der operativen Tätigkeiten der Agentur im Rahmen des im Voraus festgelegten Arbeitsprogramms durch, mit denen die grundlegenden Ziele der EUFA unterstützt werden sollen. Zu ihren Aufgaben zählen unter anderem die Mitwirkung an der Durchführung von Kampagnen, gemeinsamen Einsatzplänen und/oder IUU-Plänen, die Teilnahme an Schulungen und Einsätzen, die Bewertung von Daten und Berichten, die Vertiefung bestimmter fachlicher Bereiche und/oder Methoden für die Datenverarbeitung. Aufgaben, Arbeitsumfeld und Anforderungen werden in Aufgabenbeschreibungen für abgeordnete nationale Sachverständige festgelegt.

1.2.2 Die Politik der Agentur im Bereich der Leistungsbeurteilung und Beförderung/Neueinstufung

Die Haushaltsposition sollte eine Beschreibung der Politik der Agentur zur Leistungsbeurteilung und Beförderung/Neueinstufung enthalten. Dabei ist anzugeben, ob in der Politik der Agentur zwischen kurzfristiger und langfristiger Beschäftigung und zwischen unterschiedlichen Arbeitsplatzbeschreibungen unterschieden wird. Siehe hierzu auch die gemeinsame Auslegung von Artikel 43 und die Musterentscheidung zu Artikel 45. Anhand der Zahlen zu der Beförderung/Neueinstufung sollte die Haushaltsbehörde die haushaltstechnischen Auswirkungen dieser Maßnahmen beobachten können. Die Statistikzahlen zu dieser Haushaltsposition sind als dritte Spalte in der Tabelle im Anhang aufgeführt.

Gemäß den Bestimmungen des Statuts ist eine Neueinstufung in eine höhere Besoldungsgruppe ähnlich der Beförderung von Beamten möglich. Die Agentur hat den Erlass der erforderlichen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Neueinstufung sowie Pläne zur Durchführung einer ersten Neueinstufung im Jahr 2011 vorbereitet.

Gleichzeitig wurden aktualisierte allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Leistungsbeurteilung erarbeitet. Mit den aktualisierten Vorschriften, die auf den derzeit geltenden Bestimmungen beruhen, werden hauptsächlich die derzeitigen Bestimmungen weiterentwickelt und ein Bewertungssystem eingeführt. Bei der Entwicklung des Bewertungssystems wurden die Organisationsstruktur der Agentur und die im Anschluss geplante Neueinstufung berücksichtigt.

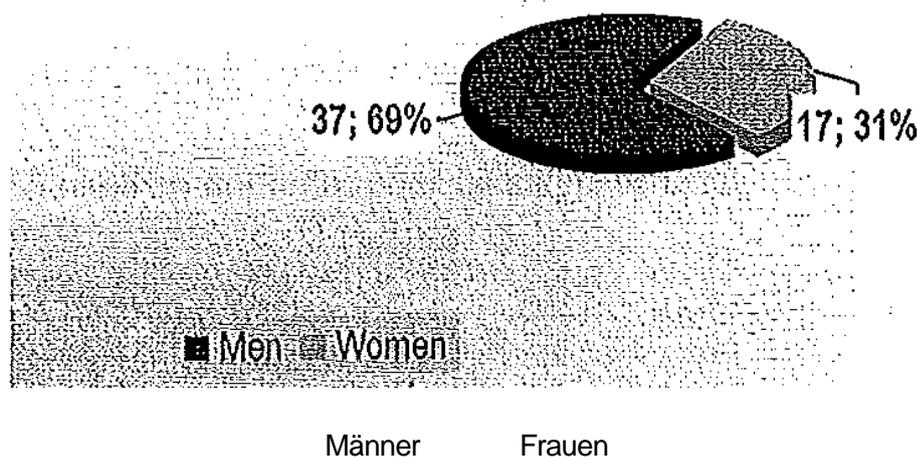
Zwecks Erlass der beiden allgemeinen Durchführungsbestimmungen durch einen endgültigen Beschluss des Verwaltungsrats wird das Verfahren gemäß Artikel 110 des Beamtenstatuts angewendet.

Für die Neueinstufungen in den kommenden Jahren sind entsprechende Stellenzahlen in den künftigen Stellenplänen erforderlich. Die benötigten Stellenzahlen können einerseits durch die Nutzung der Struktur des aktuellen Stellenplans und andererseits durch ein Minimum an Änderungen gewährleistet werden, um die Verfügbarkeit der Stellenzahlen in den künftigen Stellenplänen sicherzustellen. Im Anschluss an eine Analyse des Beurteilungssystems und der Personalstruktur wurden die erforderlichen Änderungen am Stellenplan 2012 vorgenommen.

1.2.3 Statistiken und allgemeine Ausrichtung auf die Förderung der Chancengleichheit und geplante konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Bediensteten

Die Beschreibung sollte detaillierte Angaben zum Aktionsplan der Agentur zur Chancengleichheit enthalten. Es ist eine Darstellung von Maßnahmen aufzunehmen, mit denen eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet wird.

Die Agentur fördert die Gleichbehandlung der Bediensteten in ihren Verwaltungsabläufen, in Personalmaßnahmen wie Leistungsbeurteilung, Neueinstufung, Information, Transparenz und Datenschutz. Ein spezifischer Aktionsplan zur Gleichbehandlung wurde noch nicht eingeführt. Die Politik der Agentur besteht darin, dass die Personalvertretung bei der Festlegung der Bestandteile eines Aktionsplans und dessen Umsetzung im konkreten Kontext der Agentur mit einbezogen wird. Die Agentur wird ihre Bemühungen um Herbeiführung eines ausgewogeneren Zahlenverhältnisses der bei der Agentur beschäftigten Männer und Frauen fortsetzen.



69 % der Mitarbeiter der Agentur sind männlich (zum 31.12.2010). In Referat A und im Büro des Direktors besteht ein nahezu ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter (11 Frauen und 10 Männer, einschließlich TA und CA), in den Referaten B und C sind Frauen mit insgesamt sechs Bediensteten und einer weiblichen abgeordneten nationalen Sachverständigen in den Reihen der Sachverständigen aus einem traditionell männlichen Bereich dagegen in der Minderheit. Daran, dass im Jahr 2010 vier neue weibliche Bedienstete in den operativen Einheiten eingestellt wurden, ist jedoch der Trend zur Veränderung abzulesen.

1.2.4 Statistik zur geografischen Ausgewogenheit

Unter den ständigen Bediensteten sind insgesamt 18 Nationalitäten vertreten. Der Anteil der spanischen Bediensteten liegt bei 20 %. Den höchsten Anteil der ausländischen Staatsangehörigen stellen Franzosen, Belgier, Portugiesen und Italiener.

Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete nach Staatsangehörigkeit (31.12.2010)	
ES	11
FR	7
BE	5
PT	7
IT	5
DE	4
IE	2
NL	1
UK	2
DK	1
SE	1
EE	1
LT	1
BG	1
EL	1
PL	1
AT	1
FI	2
GESAMT (18)	54

1.2.5 Mobilitätspolitik in Bezug auf die verschiedenen Beschäftigungsarten

Mobilität innerhalb der Agentur

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Mobilität innerhalb der Agentur zu fördern (interne Ausschreibung offener Stellen, Aufforderung der Bediensteten zur Bewerbung auf diese offenen Stellen)?

Aufgrund ihrer Größe und des Umstandes, dass die Agentur sich noch in einer relativ frühen Phase ihrer Entwicklung befindet, spielt die interne Mobilität noch keine größere Rolle.

Offene Stellen wurden extern und intern ausgeschrieben. Zwei Bedienstete absolvierten erfolgreich die Auswahlverfahren und wechselten ihre Funktion im Jahr 2010. Die Agentur wird offene Stellen weiterhin extern veröffentlichen, die Mitarbeiter werden jedoch ermutigt, sich gegebenenfalls zu bewerben. Im Jahr 2010 wurde ein internes Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Mobilität zwischen Agenturen (agenturübergreifender Stellenmarkt)

Hat die Agentur die Vereinbarung über den agenturübergreifenden Stellenmarkt unterzeichnet bzw. wird sie diese unterzeichnen? Wie viele Stellen wurden mit Bediensteten aus anderen Agenturen besetzt und über diesen Markt rekrutiert? Wie viele Stellen wurden durch den Wechsel von Bediensteten zu anderen Agenturen frei?

Mit der Annahme des Beschlusses über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen über das Einstellungsverfahren wurde eine Voraussetzung für die Teilnahme der EUFA am agenturübergreifenden Stellenmarkt erfüllt. Es ist geplant, dass die Agentur der eigentlichen Vereinbarung im ersten Halbjahr 2011 beitrifft, so dass die Agentur Auswahlverfahren auf dem agenturübergreifenden Stellenmarkt durchführen kann.

Im Jahr 2010 wechselte ein Bediensteter auf Zeit direkt von einer anderen Agentur der EU zur EUFA und ein weiterer neuer Bediensteter auf Zeit war bereits bei der Europäischen Kommission beschäftigt gewesen. Eine Planstelle für einen Bediensteten auf Zeit wurde aufgrund einer Pensionierung frei. Diese Stelle wurde intern durch einen Bediensteten besetzt, während dessen Stelle wiederum durch einen externen Bewerber neu besetzt wurde, der bereits bei der Europäischen Kommission beschäftigt gewesen war.

Mobilität zwischen Agenturen und Organen

Wie viele Planstellen wurden mit Bediensteten aus anderen Organen besetzt? Wie viele Planstellen wurden aufgrund des Wechsels von Bediensteten zu anderen Organen frei? Als Organe sollten dabei andere Einrichtungen der Gemeinschaft als diejenigen gelten, die unter dem obigen Punkt aufgeführt wurden.

Im Jahr 2010 wechselte ein Bediensteter auf Zeit direkt von der Europäischen Kommission zur EUFA. Aufgrund des Wechsels von Bediensteten zu einem anderen Organ der EU wurden keine Stellen frei.

2 – ÜBERBLICK ÜBER DIE SITUATION IN DEN KOMMENDEN DREI JAHREN

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Tabelle 1.1.2.2 und auf den Anhang zum aktuellen Dokument. Er enthält Informationen zur Personalpolitik der Agentur im laufenden Jahr sowie Schätzungen zu den Entwicklungen in den kommenden drei Jahren. Dabei sollten Entwicklungen für sämtliche Beschäftigtenkategorien berücksichtigt werden.

Die von der EUFA in ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm angenommene Strategie ist darauf ausgerichtet, die Prioritäten des neuen Rechtsetzungspakets für die Aufsicht zu unterstützen. Das Paket für die Aufsicht bietet eine gute Grundlage für eine Vereinfachung. Es werden jedoch Ressourcen benötigt, um den optimalen Beitrag der EUFA zur Umsetzung des neuen Pakets für die Aufsicht in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Im Rahmen der derzeitigen Finanzplanung ist die vollständige Umsetzung der vorstehend beschriebenen Strategie nicht möglich. Die Finanzplanung (2011-2013) gestattet die Fortsetzung der derzeitigen Tätigkeiten, deckt aber beispielsweise keine neuen JDP, erweiterte IUU-Zuständigkeiten und künftige Tätigkeiten im Bereich Datenaustausch und Schulungen ab. Eine Anhebung der Personalzahl wäre eine natürliche Entwicklung, mit der die Agentur ihre kritische Masse erreicht. Gleichzeitig kann so ein angemessenes Gleichgewicht bei der Rationalisierung von Ressourcen sichergestellt, d. h. ein Synergieeffekt erzielt werden, der durch die Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Kontroll- und Inspektionstätigkeiten auf Unionsebene zu Einsparungen auf nationaler Ebene führen würde.

Hinsichtlich der vorstehenden Aspekte verfolgt die Agentur eine Politik, bei der ihre Ressourcen innerhalb der durch die Stellenpläne 2011 bis 2013 und die Finanzplanung 2007-2013 vorgegebenen Grenzen möglichst wirksam eingesetzt werden und im Jahr 2014 im Rahmen der neuen Finanzplanung 2014-2020 weitere Ressourcen angefordert werden sollen.

Da die Auswirkungen des nächsten Finanzrahmens, der zugehörigen Rechtsgrundlagen und der GFP-Reform noch nicht bekannt sind, kann die voraussichtliche Personalplanung für das Jahr 2014 zu diesem Zeitpunkt nur spekulativ sein. Die Agentur wird die Anforderungen für 2014 im Rahmen des mehrjährigen Personalentwicklungsplans des nächsten Jahres nach Rücksprache mit der Kommission und den Mitgliedstaaten im Lichte der Entwicklungen in den vorstehend genannten Bereichen ausführen.

2.1 Fluktuation aufgrund von Pensionierung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Dieser Abschnitt sollte eine Schätzung enthalten, wie viele Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von Pensionierung oder dem Auslaufen der Verträge enden. Er sollte ein ungefähres Bild davon vermitteln, wie viele Neueinstellungen benötigt werden, um die ausscheidenden Bediensteten zu ersetzen, und um welche Besoldungsgruppen es sich hierbei handelt.

2.1.1 Fluktuation in der Agentur aufgrund von Pensionierung

Während des Zeitraums 2012-2014 wird ein Mitarbeiter pensioniert (15.4.2013).

2.1.2 Fluktuation in der Agentur aufgrund der Beendigung der Tätigkeit

Ausgehend von den bisherigen historischen Daten ist jährlich mit 2 bis 3 Kündigungen und Einstellungen zur Neubesetzung zu rechnen.

2.2 Arbeitsbelastung

Dieser Abschnitt ist zur Rechtfertigung der Entwicklungen im Stellenplan/anderer Ressourcen von entscheidender Bedeutung. In ihm sollten die Einsätze und Aufgaben zum Ausdruck kommen, die von der Agentur in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen. Idealerweise sollte dieser Abschnitt in zwei Teile gegliedert werden:

- Zum einen sollten sämtliche erwarteten Entwicklungen aufgeführt werden, aufgrund derer sich der Personalbedarf erhöhen dürfte (z. B. neue Aufgaben, zunehmende Arbeitsbelastung, neue „interne“ Tätigkeiten, neue Verfahren usw.),*
- zum anderen sollten alle erwarteten Entwicklungen aufgeführt werden, aufgrund derer sich der Personalbedarf verringern dürfte (z. B. Einstellen bestimmter Aufgaben, sinkende Arbeitsbelastung, zunehmende interne Produktivität, auch im Zusammenhang mit neuen Verfahren, Instrumenten usw.).*

Entsprechend der im Rahmen des neuen Pakets für die Aufsicht vorgesehenen Strategie und den im MAP festgelegten Tätigkeiten wird erwartet, dass die Arbeitsbelastung in allen operativen Bereichen in den kommenden drei Jahren steigen wird. Die EUFA geht aufgrund der nachstehenden Tätigkeiten von einer zusätzlichen Arbeitsbelastung aus:

Operative Koordinierung

Es zählt zu den wichtigsten Prioritäten der Agentur, die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufgaben, die der Agentur durch den Beschluss 2009/988/EU der Kommission übertragen wurden, bei der Anwendung der Vorschriften der Verordnung über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu unterstützen. Diese Priorität wurde bereits in den Arbeitsprogrammen 2010 durch eine wesentliche Erhöhung der Haushaltsmittel und der Zahl der dedizierten Mitarbeiter (von 1 auf 5 Personen) anerkannt. Neben den Aufgaben, die der EUFA von der Kommission übertragen wurden, wird die Agentur die schrittweise operative Koordinierung der Mitgliedstaaten bei den nationalen Kontrolltätigkeiten organisieren. Darüber hinaus wird die EUFA die Kommission unterstützen und an Audits in Drittstaaten teilnehmen.

Die bestehenden JDP (Kabeljaufischerei in der Ostsee und in der Nordsee sowie in westlichen Gewässern, Fischerei von Rotem Thun im Mittelmeer und Ostatlantik sowie in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen) beziehen sich auf Fischfang, der einem spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramm oder einer internationalen Kontrollregelung unterliegt. In enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten wird die EUFA nach und nach die gegenwärtige operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander auf regionale Kontrollbereiche ausweiten, die sich beispielsweise auf die Mehrartenfischerei stützen (ein JDP für das Mittelmeer kann beispielsweise sowohl Roten Thun als auch Schwertfisch umfassen).

Um die Wirksamkeit der JDP zu verbessern, ist eine eher strategisch orientierte, innovative und kostenorientierte Verwendung der Kontrollmittel auf EU-Ebene von herausragender Bedeutung. Die Entwicklung der regionalen Kontrollbereiche, die sämtliche maßgeblichen Fischereimaßnahmen und Tätigkeiten der GFP abdecken, könnte ausgelotet werden, um einen kosteneffizienteren, rationellen und komplementären gemeinsamen Einsatz von personellen und materiellen Ressourcen zu erreichen. Dies würde auch Spielraum für Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben der betreffenden Mitgliedstaaten eröffnen. Auch die umfangreichere und ständige gemeinsame Nutzung frühzeitig gewonnener Erkenntnisse und Daten könnte in Betracht gezogen werden. Ein derartiges Konzept könnte sich für

sämtliche Ebenen des Zyklus der JDP als vorteilhaft erweisen und wäre förderlich für die gemeinsame Planung, das gemeinsame Risikomanagement sowie für eine gemeinsame Evaluierung und Bewertung.

Die EUFA wird die Mitgliedstaaten, in denen Fischereiprodukte aus regionalen Kontrollgebieten vermarktet und verarbeitet werden, für die Zusammenarbeit im Rahmen von JDP zusammenführen. Dadurch, dass der Schwerpunkt von Fischereikontrollmaßnahmen auf die Vermarktung und den Transport verlagert wird, werden die Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der JDP kosteneffizienter.

Die EUFA hat ihre Koordinatoren als Inspektoren in internationalen Gewässern (NAFO, NEAFC, ICCAT) benannt. Im Rahmen der maßgeblichen JDP werden die Koordinatoren der EUFA als NAFO-/NEAFC-/ICCAT-Inspektoren agieren.

Sofern die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, ist die Einrichtung einer Notstandseinheit vorgesehen, wenn eine entsprechende Aufforderung der Kommission ergeht.

Zu diesem Zweck

- muss das Büro IUU gestärkt werden;
- muss zur Koordinierung der westlichen Gewässer ein neues Büro mit Zuständigkeit für diesen Regionalbereich eingerichtet werden;
- muss eine neue Stelle für einen Marktspezialisten geschaffen werden, der sich JDP-übergreifend mit diesen Tätigkeiten beschäftigt;
- müssen mögliche zusätzliche Mitarbeiter für die ggf. einzurichtende Notstandseinheit bereitgestellt werden.

Aufbau von Kapazitäten

Die Verfügbarkeit einheitlicher Daten zur Fischereitätigkeit sowie zu den Inspektions- und Überwachungstätigkeiten auf europäischer Ebene und die verstärkte Interoperabilität der nationalen IKT-Systeme werden Zug um Zug in Angriff genommen, indem ein Mapping der nationalen IKT-Systeme durchgeführt wird und Pilotprojekte zwischen Gruppen von Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur sowie die Integration der nationalen IKT-Systeme auf europäischer Ebene gefördert werden. Diese Tätigkeiten werden in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelt. Soweit zweckmäßig und bei entsprechender Mittelausstattung kann die EUFA als Dienstleister auftreten und damit die Integration der nationalen IKT-Systeme und -Anwendungen⁷ fördern.

Die EUFA wird die Erarbeitung gemeinsamer zentraler Lehrpläne für die Schulung nationaler Fischereiinspektoren koordinieren und fördern, den Austausch bewährter Verfahren unterstützen und Inspektionsverfahren entwickeln. Hierfür hat sie Arbeitsgruppen, welche diese Tätigkeiten federführend lenken und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten vertreten, sowie eine Arbeitsgruppe für die Überwachung der Entwicklung der gemeinsamen zentralen Lehrpläne eingerichtet.

Die EUFA wird die Koordinierung des gemeinsamen Einsatzes von in einem Pool zusammengefassten Ressourcen im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne vor Ort und dezentral unterstützen und ihre Kapazitäten nach und nach ausbauen. Außerdem wird sie die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Notstandseinheit schaffen.

⁷ Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Sofern die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, kann die EUFA die Geräteausstattung (EU-Inspektionsplattformen) beschaffen, die für die Durchführung von JDP erforderlich sind.

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und der Kommission und bei entsprechender Mittelausstattung wird die EUFA außerdem Pilotprojekte bzw. sonstige Projekte im Bereich der Kontrolle, Inspektion und Überwachung der Fischereitätigkeiten flankierend begleiten, um eine einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP durch die Mitgliedstaaten zu fördern und einen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen leisten.

Die unmittelbare Anhebung der Mitarbeiterzahl soll der Umgestaltung der operativen Koordinierung und des IUU-Bereichs, der Erarbeitung des neuen JDP für die westlichen Gewässer, der Mittelbeschaffung sowie der Entwicklung von Datenanalyse- und Informationssystemen dienen, die zur Einhaltung der neuen Kontrollverordnung benötigt werden.

2.3 Auswirkungen der Punkte 2.1 und 2.2 auf die Anzahl der Bediensteten der Agentur in den kommenden drei Jahren

In diesem Abschnitt sollte möglichst die Zunahme bzw. Abnahme der Anzahl der Bediensteten gemäß Abschnitt 2.1 und 2.2 quantifiziert werden. Idealerweise sollte er nach folgender Aufschlüsselung erstellt werden:

- Gesamtzahl;
- Kategorie der Bediensteten (d. h. Beamte, Bedienstete auf Zeit in kurz-/langfristigem Beschäftigungsverhältnis, Vertragsbedienstete in kurz-/langfristigem Beschäftigungsverhältnis, abgeordnete nationale Sachverständige);
- Besoldungsgruppe;
- auszuübende Funktionen.

Dabei ist die Einstellungsflexibilität von 20 % für die Besoldungsgruppen AD 9 bis 12 zu beachten, die anhand des gegenwärtigen Sachstandes und für die Jahre 2012, 2013 und 2014 berechnet wurde.⁸

Außerdem sind die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den Haushaltsplan zu beachten, damit die Übereinstimmung mit dem mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 gewährleistet bleibt.

In der Agentur sind zurzeit alle Stellen bis auf eine besetzt. Die letzte freie Stelle mit zeitlicher Befristung wurde im Januar 2011 besetzt. Die im Jahr 2012 neu geschaffene Stelle (gemäß der Vereinbarung zur Schaffung einer neuen Stelle alle zwei Jahre) wird eine AD-Stelle sein und soll der operativen Tätigkeit zugewiesen werden.

In Anbetracht der durch die Finanzplanung vorgegebenen Grenzen ist bis 2013 ein minimaler Stellenanstieg vorgesehen:

- 2010: Gesamtzahl der Stellen: 58; 53 TA und 5 CA; SNE: 4 Mannmonate
- Stellen für 53 TA und 5 CA im Jahr 2011: 58; SNE: 4 Mannjahre
- Stellen für 54 TA und 5 CA im Jahr 2012: 59; SNE: 4 Mannjahre

⁸ Grundlage für die Berechnung der 20%-Grenze der Einstellungen in den Besoldungsgruppen AD 9-12 ist die jährliche Gesamtzahl aller Einstellungen in AD-Besoldungsgruppen (die mittlere Führungsebene ist aus diesen 20 % ausgeklammert).

- Stellen für 54 TA und 5 CA im Jahr 2013: 59; SNE: 4 Mannjahre

Ab 2014 wird die EUFA ihre Mitarbeiterzahl an die neuen Zuständigkeiten gemäß Abschnitt 2.2 (Arbeitsbelastung) anpassen müssen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben sollte die Mitarbeiterzahl in den operativen Referaten der EUFA wie folgt steigen:

- 6 AD-Stellen⁹ zur Entwicklung verschiedener Funktionen als Mitarbeiter in Regionalen Büros, Administrator für Datenaustausch sowie in den Bereichen Schulungen und Fischereimarkt;
- 5 AST-Stellen¹⁰ zur Entwicklung von Funktionen als Koordinatoren in den verschiedenen regionalen Bereichen und der IUU-Fischerei;
- 4 SNE zur Unterstützung der Arbeit der operativen Referate und der Notstandseinheit;

- Stellen für 65 TA und 5 CA im Jahr 2014: 70; SNE: 8 Mannjahre

3. BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Die Agentur sollte Angaben zum Bestehen einer europäischen Schule, eines europäischen Zweigs einer nationalen Schule oder zu einer Vereinbarung mit einer internationalen Schule machen. Wenn eine Lösung noch aussteht, sollte die Agentur mögliche Szenarios darstellen.

Da im Raum Vigo gegenwärtig keine europäische Schule existiert, wird von der Agentur weiterhin die Möglichkeit einer im System der Europäischen Schulen anerkannten Schule geprüft, da dies für den Schulbesuch der Kinder der Mitarbeiter der Agentur als die geeignetste Lösung gilt. Hierzu muss eine Schule benannt werden, die von Spanien für die Anerkennung durch das System der Europäischen Schulen vorgeschlagen wird. Darüber hinaus muss die Schule, der die Anerkennung erteilt werden soll, in detaillierter Form die Umsetzung sämtlicher Anforderungen prüfen, die sich aus einem mehrsprachigen und multikulturellen europäischen Lehrplan ergeben, wie er vom System der Europäischen Schulen anerkannt wird. Bisher wurde von Spanien noch keine entsprechende Schule vorgeschlagen. Daher benötigt die Umsetzung dieser Lösung noch Zeit.

Bis eine Schule nach dem System der Europäischen Schulen anerkannt werden kann, hält die EUFA die Annahme eines Beschlusses über den Unterricht in der Muttersprache sowie in Englisch und Spanisch für die Kinder der Bediensteten im Raum Vigo für notwendig, nicht nur, um eine mehrsprachige und multikulturelle Schulbildung zu vermitteln und die Integration der Kinder der Bediensteten in die Schulgemeinschaft zu erleichtern, sondern auch, um die Einstellung von Bediensteten der EUFA zu erleichtern und dabei die Nachteile für Bedienstete der EUFA nach der Versetzung nach Vigo im Vergleich zu Bediensteten anderer Organe und Einrichtungen der EU an Orten zu verringern, die über eine Europäische Schule verfügen, und zugleich das Gleichgewicht der bei der EUFA vertretenen Nationalitäten aufrechtzuerhalten.

Hierfür hat die EUFA mit den Schulen im Raum Vigo Verhandlungen über den Unterricht in der Muttersprache der Schüler sowie über zusätzlichen Unterricht in Englisch und Spanisch geführt, durch den eine intensive Schulbildung in diesen beiden Sprachen erreicht werden soll.

Im Anschluss an diese Verhandlungen wurden zwei Verwaltungsabkommen zwischen der EUFA und der Schule SEK Atlántico sowie dem Colegio Martin Codax unterzeichnet. Die

⁹ Die für AD-Stellen eingestellten Mitarbeiter werden in Besoldungsgruppe AD 8 eingestuft.

¹⁰ Die für AST-Stellen eingestellten Mitarbeiter werden in Besoldungsgruppe AST 4 eingestuft.

EUFA hat diese Abkommen verlängert. Hierfür wurde vom Verwaltungsrat der EUFA am 15. Oktober 2009 ein neuer Beschluss über den Unterricht für Kinder der Bediensteten im Raum Vigo in ihrer Muttersprache sowie über die Unterstützung für Englisch und Spanisch gefasst und zugleich dem Direktor das Mandat für den Abschluss eines direkten Verwaltungsabkommens mit den oben aufgeführten Schulen erteilt.

4. VON DER AGENTUR ENTSPRECHEND IHRER PERSONALPOLITIK ANGENOMMENE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN – AKTUELLER STAND

Die Agentur sollte Einzelheiten zu ihren Durchführungsbestimmungen angeben, die sie nach der Genehmigung der Kommission entsprechend der Typologie angenommen hat, die durch die Leitlinien zur Personalpolitik aus dem Jahr 2005 eingeführt wurde (durch Analogie anwendbare Durchführungsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen, die technische Anpassungen erfordern, und Durchführungsbestimmungen, die umfangreichere Anpassungen erfordern). Außerdem sollte dadurch der Stand der Dinge bei der Vorbereitung der verbleibenden Durchführungsbestimmungen, die gemäß Artikel 110 des Beamtenstatuts zu erlassen sind, sowie der Zeitrahmen für ihre voraussichtliche Vorlage zur Genehmigung durch die Kommission dargelegt werden.

Zu diesem Zweck sollte die im letzten Jahr an die GD HR gesendete Tabelle aktualisiert werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 110 des Beamtenstatuts hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 17.10.2007 den ersten Satz durch Analogie anwendbarer Durchführungsbestimmungen¹¹ erlassen.

In den nachstehenden Tabellen sind die aktuellen Durchführungsprojekte aufgeführt, einschließlich Stand und Vorausplanung. Die Personalvertretung der EUFA wurde im

¹¹ Allgemeine Durchführungsbestimmungen, erlassen von der EUFA am 17.10.2007: Artikel 4 in Anhang VIII Beamtenstatut (Berücksichtigung der vor Wiederaufnahme der aktiven Beschäftigung früher vom Bediensteten geleisteten Dienstjahre für die Berechnung der Ruhegehaltsansprüche); C(2004) 1364- 61-2004. Artikel 11 und 12 in Anhang VIII Beamtenstatut (Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen); C(2004) 1588- 60-2004. Artikel 26 in Anhang XIII Beamtenstatut (Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen – Übergangsbestimmungen); C(2004) 1588- 62-2004. Artikel 22 Absatz 4 in Anhang XIII Beamtenstatut (Erwerb zusätzlicher Ruhegehaltsansprüche); C(2004) 1588- 59-2004. Artikel 67 Beamtenstatut und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d in Anhang VII Beamtenstatut (Haushaltszulage); C(2004) 1364- 51-2004. Artikel 2 Absatz 4 in Anhang VII Beamtenstatut (Personen, die als unterhaltsberechtigter Kinder zu behandeln sind); C(2004) 1364- 50-2004. Artikel 7 Absatz 3 in Anhang VII Beamtenstatut (Bestimmung des Herkunftsorts); C(2004) 1364- 57-2004. Artikel 67 und 68 Beamtenstatut und Artikel 1, 2 und 3 in Anhang VII Beamtenstatut (Familienzulagen an andere sorgeberechtigte Personen als den Beamten); C(2004) 1364- 52-2004. Artikel 3 in Anhang VII Beamtenstatut (Gewährung der Erziehungszulage); C(2004) 1313- 53-2004. Artikel 8 in Anhang VII Beamtenstatut (Zahlung von Reisekosten; Ort der dienstlichen Verwendung – Herkunftsort); C(2004) 1588- 56-2004. Artikel 42a Beamtenstatut (Elternurlaub); C(2004) 1364- 54-2004. Artikel 71 Beamtenstatut und Artikel 11 bis 13a in Anhang VII (Leitfaden für Dienstreisen von Beamten und anderen Bediensteten); C(2004) 1313- 78-2004. Artikel 42b Beamtenstatut (Familienurlaub); C(2004) 1314- 64-2004. Artikel 1d Absatz 4 Beamtenstatut (Vorkehrungen für behinderte Personen); C(2004) 1318- 69-2004. Artikel 59 und 60 Beamtenstatut und Artikel 16, 59, 60 und 91 Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Einführung von Durchführungsbestimmungen bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall); C(2004) 1597- 92-2004. Artikel 57, 58 und 61 und Anhang V Beamtenstatut und Artikel 16, 59, 60 und 91 Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Einführung von Durchführungsbestimmungen bei Urlaub); C(2004) 1597- 102-2004. Artikel 1c, 11 Absatz 2, 11a, 12, 12b, 15 Absatz 2, 16, 17, 17a, 19, 55 Absatz 1 sowie Artikel 13 und 44 in Anhang VIII Beamtenstatut und Artikel 11, 16, 54, 57, 81 und 91 Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Externe Tätigkeiten und Einsätze); C(2004) 1597- 85-2004. Artikel 55a und Anhang IVa Beamtenstatut (Teilzeitbeschäftigung); C(2004) 1314- 66-2004. Artikel 15, 37 und 40 Beamtenstatut und Artikel 11, 17 und 88a Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Urlaub von Beamten aus persönlichen Gründen und unbezahlter Urlaub von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten); C(2004) 1597- 82-2004.

Juni 2009 gebildet und zu den Durchführungsbestimmungen konsultiert. In der Spalte „Erlassen am“ ist bei den noch zu erlassenden Bestimmungen angegeben, ob die entsprechenden Vorschriften der Kommission technischen/formalen (T) oder substantziellen (S) Änderungen unterliegen würden.

Bereits erlassen bzw. Verfahren zum Erlass noch nicht abgeschlossen

	Arbeitstitel	Genehmigung der Kommission	Erlassen am	Erlass geplant
	BEURTEILUNG DES DIREKTORS	C(2009) 4658 vom 12.6.2009	15.10.2009	Erlassen
	EINSTELLUNG UND EINSATZ VON BEDIENSTETEN AUF ZEIT	C(2009) 6927 vom 16.9.2009	15.10.2009 (mit Wirkung vom 1.1.2010)	Erlassen
	EINSTUFUNG IN BESOLDUNGSGRUPPEN UND DIENSTALTER BEI ERNENNUNG ODER EINSTELLUNG		T	1. Quartal 2011
	JÄHRLICHE PERSONALBEURTEILUNG		S	1. Quartal 2011
	JÄHRLICHE NEUEINSTUFUNG		S	1. Quartal 2011
	EINSTUFUNG IN BESOLDUNGSGRUPPEN UND DIENSTALTER BEI ERNENNUNG ODER EINSTELLUNG		T	1. Quartal 2010

Erlass geplant:

	EINSTELLUNG UND EINSATZ VON VERTRAGSBEDIENSTETEN*		S	ab 2011
	MITTLERE FÜHRUNGSEBENE		S	4. Quartal 2011
	ZEITLICH BEFRISTET TÄTIGE FÜHRUNGSKRÄFTE		S	4. Quartal 2011
	POLITIK GEGEN MOBBING		S	4. Quartal 2011
	REGELUNGEN FÜR GETEILTE ARBEITSPLÄTZE		S	4. Quartal 2011

*) Die Einführung von Durchführungsbestimmungen für Vertragsbedienstete wird bis zur nächsten Überprüfung dieser Bestimmungen durch die Europäische Kommission vertagt.

**) Die Durchführungsbestimmungen für Disziplinarverfahren werden in Absprache mit der Europäischen Kommission und den EU-Agenturen angenommen.

Besoldungsgruppe	Stellenplan 2011			Jahr 2012										
				Personalentwicklung					Entwicklung der Organisation			Stellenplan 2012		
	Beförderung/Laufbahnentwicklung			Fluktuation (Zugänge/Abgänge)		Neue Stellen (nach Besoldungsgruppe)			Angefordert (vorläufiger Entwurf des Haushaltsplans)					
	UNBEFR.	AUF ZEIT	GESAMT	Beamte	TA – langfr.	TA – kurzfr.	Beamte	TA – langfr.	unbefr.	auf Zeit – langfr.	auf Zeit – kurzfr.	unbefr.	auf Zeit	gesamt
AD 16														
AD 15										1			1	1
AD 14		1	1						-1					
AD 13		1	1						1				2	2
AD 12	1	2	3						-1				2	2
AD 11														
AD 10		1	1							2			3	3
AD 9	2	6	8						-2				6	6
AD 8	1	2	3						-1	3			5	5
AD 7		1	1										1	1
AD 6		1	1										1	1
AD 5		1	1							-1				
AD gesamt	4	16	20	0	9	0			-4	4	1	0	21	21
AST 11		1	1							-1				
AST 10		6	6							1			7	7
AST 9		3	3										3	3
AST 8		3	3										3	3
AST 7		8	8										8	8
AST 6		3	3										3	3
AST 5		6	6										6	6
AST 4														0
AST 3		1	1							1			2	2
AST 2		2	2							-1			1	1
AST 1														
AST gesamt		33	33	0	8	0	0	0	0	0	0		33	33
Gesamt	4	49	53	0	17	0	0	0	-4	4	1	0	54	54

Besoldungsgruppe	2012			Jahr 2013											
	Stellenplan			Personalentwicklung						Entwicklung der Organisation			Stellenplan 2013		
	Angefordert (vorläufiger Entwurf des Haushaltsplans)			Beförderung/Laufbahnentwicklung (Gesamtzahlen)			Fluktuation in Gesamtzahlen (Zugänge/Abgänge)			Neue Stellen			Vorläufige Planung		
	UNBEFR.	AUF ZEIT	GESAMT	Beamte	TA – langfr.	TA – kurzfr.	Beamte	TA – langfr.	TA – kurzfr.	unbefr.	auf Zeit – langfr.	auf Zeit – kurzfr.	unbefr.	auf Zeit	gesamt
AD 16															
AD 15		1	1											1	1
AD 14															
AD 13		2	2											2	2
AD 12		2	2											2	2
AD 11															
AD 10		3	3											3	3
AD 9		6	6											6	6
AD 8		5	5											5	5
AD 7		1	1											1	1
AD 6		1	1											1	1
AD 5															
AD gesamt	0	21	21	0	8	0	0	1	0				0	21	21
AST 11															
AST 10		7	7											7	7
AST 9		3	3											3	3
AST 8		3	3											3	3
AST 7		8	8											8	8
AST 6		3	3											3	3
AST 5		6	6											6	6
AST 4			0												0
AST 3		2	2											2	2
AST 2		1	1											1	1
AST 1															
AST gesamt		33	33	0	9	0	0	1	0					33	33
Gesamt	0	54	54	0	17	0	0	1	0	0	0	0	0	54	54

Besoldungsgruppe	2013			Jahr 2014											
	Stellenplan			Personalentwicklung						Entwicklung der Organisation			Stellenplan 2014		
	Vorläufige Planung			Beförderung/Laufbahntwicklung (Gesamtzahlen)			Fluktuation in Gesamtzahlen (Zugänge/Abgänge)			Neue Stellen			Vorläufige Planung		
	UNBEFR.	AUF ZEIT	GESAMT	Beamte	TA – langfr.	TA – kurzfr.	Beamte	TA – langfr.	TA – kurzfr.	unbefr.	auf Zeit – langfr.	auf Zeit – kurzfr.	unbefr.	auf Zeit	gesamt
AD 16															
AD 15		1	1											1	1
AD 14															
AD 13		2	2											2	2
AD 12		2	2											2	2
AD 11															
AD 10		3	3											3	3
AD 9		6	6								1			7	7
AD 8		5	5								4			9	9
AD 7		1	1								1			2	2
AD 6		1	1											1	1
AD 5															
AD gesamt	0	21	21	0	2	0	0	0	0		6		0	27	27
AST 11															
AST 10		7	7											7	7
AST 9		3	3											3	3
AST 8		3	3								5			8	8
AST 7		8	8											8	8
AST 6		3	3											3	3
AST 5		6	6											6	6
AST 4			0												0
AST 3		2	2											2	2
AST 2		1	1											1	1
AST 1															
AST gesamt		33	33	0	5	0	0	0	0		5			38	38
Gesamt	0	54	54	0	7	0	0	0	0	0	11	0	0	65	65

ANNEX II

Final Budget of the
Community Fisheries Control Agency for year 2012

**COMMUNITY FISHERIES CONTROL AGENCY
Administrative Board**

ANNEX II – AB Decision 11-III-4

**FINAL BUDGET AND ESTALBISHMENT PLAN
OF THE COMMUNITY FISHERIES CONTROL AGENCY
FOR YEAR 2012**

18/10/2011

Title/Chapter /Article/Item	HEADING	BUDGET EXECUTION 2010	BUDGET 2011	BUDGET 2012 (*)	Description
1	EUROPEAN COMMUNITY SUBSIDY	8.263.056.94	12.850.000.00	10.310.000.00:	Description
10	EUROPEAN COMMUNITY SUBSIDY	8,263,056.94	12,850,000.00	10,310,000.00	
1 00	Subsidy from the Commission's Budget	8,263,056.94	12,850,000.00	10,310,000.00	Regulation (EC) No 768/2005 of the European Parliament establishing a Community Fisheries Control Agency.
	Budget Line 11.080501	6,935,590.04	7,280,000.00	7,580,000.00	Revenue for Staff and Administrative Expenditure
	Budget Line 11.080502	1,327,466.90	5,570,000.00	2,730,000.00	Revenue for Operational Expenditure
1 01	Reserve	pm	pm	pm	
	SERVICES RENDERED BY THE AGENCY				
20	SERVICES RENDERED BY THE AGENCY	1,994,360.00	pm	pm	
200	Contribution from Spain		pm	pm	(Contributions or subventions facilitated by the Spanish Authorities of an administrative nature)
20í	Contribution from Member States	1,994,360.00	pm	pm	According to art.6 of the Council the Council Regulation (EC) 768/2005, related to the Provision of Contractual services to Member States.
	TOTAL REVENUE	10,257,416.94	12,850,000.00	10,310,000.00; :	

(*) In accordance to Article 15, paragraph 1 of AB Decision 09-W-01 concerning the Financial Regulation of the CFCA, the Agency's budget revenue and payment appropriations must be in balance (Principle of Equilibrium)

Presentation by Chapters

BUDGET 2012- EXPENDITURE

AB 11 -II1-4

TITLE/ CHAPTERS	HEADING	BUDGET 2010	BUDGET EXECUTION 2010	BUDGET 2011	BUDGET 2012	Variation		
1 :	STAFF	6,036,000	5,961,228	6,047,000	6,255,000	∴ 3.4%		
1 1	Staff in active employment	5,686,000	5,451,551	5,639,000	5,817,000	3.2%		
12	Expenditure related to recruitment	100,000	214,929	116,000	128,000	10.3%		
1 3	Administrative missions and duty travel	82,000	148,000	110,000	128,000	16.4%		
14	Socio-medical infrastructure, training	156,000	142,037	170,000	172,000	1.2%		
1 7	Reception and representation (Team building activities)	12,000	4,711	12,000	10,000	-16.7%		
2	ADMINISTRATIVE EXPENDITURE	964,000	974.362	1,233,000	1,325,000	7.5%		
20	Rental of building and associated costs	292,000	287,550	326,000	320,000	-1.8%		
21	Data processing expenditure and associated costs	150,000	231,426	240,000	320,000	33.3%		
22	Movable property and associated costs	63,000	62,495	37,000	40,000	8.1%		
23	Current administrative expenditure	52,000	34,632	35,000	35,000	0.0%		
24	Postal charges and telecommunications	76,000	56,021	73,000	75,000	2.7%		
25	Meeting expenses	90,000	56,889	78,000	170,000	117.9%		
26	Supplementary Services (External Services, interpreters, translation)	159,000	182,275	342,000	260,000	-24.0%		
27	General Info/Communications	82,000	63,073	102,000	105,000	2.9%		
				Commitment Appropriations	Payment Appropriations	Commitment Appropriations	Payment Appropriations	
3	OPERATING EXPENDITURE	1,410,000	1,327,467	5,570,000	4,570,000	1,730,000	2,730,000	∴S-68.9%
30	Capacity Building	564,000	491,634	644,000		724,000		12.4%
31	Operational Coordination	846,000	835,833	926,000		1,006,000		8.6%
32	Acquisition of means			4,000,000	3,000,000	0	1,000,000	-100.0%
TOTALS EXPENDITURE 2011								
HEADING								
11.080501	7,000,000	6,935,590	7,280,000.0			7,580,000.0		4.1%
TOTAL TITLES I & II								
11.080502	1,410,000	1,327,467	Commitment Appropriations	Payment Appropriations	Commitment Appropriations	Payment Appropriations		-68.9%
TOTAL TITLE III			5,570,000	4,570,000	1,730,000	2,730,000		
(A) TOTAL SUBSIDY	8,410,000.00	8,263,056.94	12,850,000.00	11,850,000.00	9,310,000.00	10,310,000.00		-27.5%
(B) TOTAL ASSIGNED REVENUE	2,603,000.00	1,994,360.0	Pm	Pm	Pm	Pm		n/a
TOTAL BUDGET (A+B)	11,013,000.00	10,257,416.94	12,850,000.00	11,850,000.00	9,310,000.00	10,310,000.00		-27.5%

*Variation of the commitment appropriations from previous year's final budget

Presentation by BL

BUDGET 2012- EXPENDITURE STATEMENT

AB11-III-4

Title/ BL	DESCRIPTION	BUDGET 2010	BUDGET EXECUTION 2010	BUDGET 2011	BUDGET 2012	DESCRIPTION BUDGET LINE
		5,686,000.00	5,451,550.85	5,639,000.00	5,817,000.00	
1100	Basic salaries	3,745,176.00	3,554,156.77	3,588,500.00	3,743,000.00	Salaries of Officials, permanent officials and temporary agents, including any adjustment or salary weightings.
1101	Family allowances	486,627.00	564,336.51	650,500.00	590,000.00	This appropriation is Intended to cover the household, dependent child and education allowances for officials and temporary staff. Its also intended to cover other education related expenses, such as specific provisions for mother tongue teaching for the staff.
1102	Expatriation and foreign-residence allowances	578,210.85	520,044.01	519,500.00	545,000.00	This appropriation Is Intended to cover the expatriation and foreign-residence allowances for temporary staff.
1111	Contract staff	182,097.00	147,110.49	227,600.00	220,000.00	This appropriation is intended to cover the remuneration (Including overtime) and the employer's share of social security contributions for Contract Staff.
1112	Interim Staff	81,600.00	121,501.28	83,200.00	120,000.00	This appropriation Is intended to cover the remuneration (including overtime) and the employer's share of social security contributions for Interim staff.
1116	Seconded national experts	201,600.00	190,660.79	210,000.00	224,000.00	This appropriation is intended to cover the cost of national officials or other experts on secondment or temporary assignments to the Agency or called for short consultations.
1130	Insurance against sickness	100,005.00	123,427.44	121,300.00	130,000.00	This appropriation is intended to cover the employers' contribution to the insurance against sickness.
1131	Insurance against accidents and occupational disease	68,083.66	27,430.68	25,300.00	35,000.00	This appropriation is intended to cover the employer's contribution to Insurance against accidents and occupational disease.
1132	Insurance against unemployment	83,600.50	46,929.45	30,300.00	50,000.00	This appropriation is intended to insure staff against unemployment.
1141	Annual Travel expenses	109,000.00	155,951.46	182,800.00	160,000.00	This appropriation is intended to cover the flat-rate travel expenses for officials and temporary staff, their spouses and dependents, from their place of origin.
	Salary weightings	50,000.00		MERGED WITH BASIC SALARIES	MERGED WITH BASIC SALARIES	
12	RECRUITMENT EXPENDITURE	100,000.00	214,929.03	116,000.00	128,000.00	
1200	Candidates recruitment and other related costs	17,000.00	25,000.00	20,000.00	23,000.00	This appropriation is intended to cover the expenditure of traveling of the candidates attending interviews and medical examinations, as well as other expenses for recruitment such as publication cost
1210	Travel expenses on entering/leaving and transfer	8,000.00	2,457.57	4,500.00	3,000.00	This appropriation is intended to cover aH travel expenses of staff, including the members of their families, when taking up on duty, transfer or ending their contract.
1220	Installation, resettlement and transfer allowances	29,000.00	98,203.82	47,000.00	30,000.00	This appropriation is intended to cover the installation allowances for staff obliged to change residence after taking up their appointment or when they definitively cease their duties and settle elsewhere.
1230	Removal expenses	20,000.00	47,236.64	24,000.00	50,000.00	This appropriation Is intended to cover the Installation allowances for staff obliged to change residence after taking up on duty.
1240	Daily subsistence allowance	26,000.00	42,031.00	20,500.00	22,000.00	This appropriation is intended to cover the daily subsistence allowances due to staff able to prove that they were obliged to change their place of residence after taking up their duties (including transfer).
13	MISSIONS AND DUTY TRAVEL	82,000.00	148,000.00	110,000.00	128,000.00	
1300	Administrative Missions	82,000.00	148,000.00	110,000.00	128,000.00	This appropriation Is intended to cover expenditure on transport, the payment of daily mission allowances and the ancillary or exceptional expenses Incurred by the Director, the Management Team and administrative staff in the interests of the service.
14	SOCIOMEDICAL STRUCTURE	156,000.00	142,036.77	170,000.00	172,000.00	
1410	Medical service	17,500.00	14,000.00	30,000.00	34,000.00	Appropriations to cover costs related to the medical services provided to the CFCA in relation to the medical examinations (mandatory or optional) to be conducted to the candidates or staff.
1420	Training of Staff	128,500.00	121,739.27	130,000.00	130,000.00	Appropriations Intended to cover the cost of providing the staff with training and language courses, Including training material needed for the preparation of the courses.
1430	Social Welfare of Staff	10,000.00	6,297.50	10,000.00	8,000.00	Appropriations intended to cover the costs of the social welfare activities of its staff, including the Staff Committee and any other special allowance.
	Special Allowance for Handicapped	pm		MERGED WITH BUDGET UNE "SOCIAL WELFARE OF STAFF"	MERGED WITH BUDGET LINE "SOCIAL WELFARE OF STAFF"	
17	RECEPTION AND REPRESENTATION (Team building activities)	12,060.00	4,711.26	12,000.00	10,000.00	
1700	Reception and Representation (Team building activities)	12,000.00	4,711.26	12,000.00	10,000.00	This appropriation is intended to cover representation expenses and miscellaneous costs of official receptions and events.

Presentation by BL

BUDGET 2012- EXPENDITURE STATEMENT

AB 11-III-4

Title/BL	DESCRIPTION	BUDGET 2010	BUDGET EXECUTION 2010	BUDGET 2011	BUDGET 2012	DESCRIPTION BUDGET LINE
	TOTAL TITLE 1	6,036,000.00		6,047,000.00	6,255,000.00	
20	RENTAL OF BUILDINGS AND ASSOCIATED COSTS	292,000.00	287,550.49	326,000.00	-320,000.00	
2000	Rent	102,000.00	58,800.00	86,000.00	80,000.00	Tills appropriation is intended to cover the payment of rents for buildings or parts of buildings or parts of buildings occupied by the Agency.
2010	Utilities and Services (former name 'Insurances')	7,000.00	5,541.74	130,000.00	132,000.00	This appropriation is intended to cover those services related to the building occupied by the CFCA such as Insurance, maintenance, cleaning, as well as water, gas and electricity consumptions.
	Water, gas, electricity and heating	45,000.00	45,000.00	MERGED WITH BUDGET UNE "Utilities and Services"	MERGED WITH BUDGET LINE "Utilities and Services"	
	Cleaning and maintenance	35,000.00	74,630.40	MERGED WITH BUDGET UNE "Utilities and Services"	MERGED WITH BUDGET UNE "Utilities and Services"	
	Fixtures and Fittings	10,000.00	11,227.97	MERGED WITH BUDGET LINE "Other building Expenditure"	MERGED WITH BUDGET LINE "Other building Expenditure"	
2050	Security and surveillance of buildings	68,000.00	71,222.38	90,000.00	80,000.00	This appropriation is intended to cover miscellaneous expenditure on buildings connected with security and safety. In particular contracts governing building surveillance, hire and replenishment of extinguishers, purchase and maintenance of fire-fighting
2051	Other Building Expenditure	25,000.00	21,128.00	20,000.00	28,000.00	This appropriation is intended to cover expenditure on buildings not specially provided for in the other budget lines in chapter 20.
21	INFORMATION AND COMUNICATION TECHNOLOGIES :	150,000.00	231,426.35	240,000.00	320,000.00	
2100	ICT Hardware and Software	75,000.00	133,826.35	90,000.00	130,000.00	This appropriation is intended to cover the purchase or leasing of ICT hardware, software, maintenance, and various ICT consumables.
2101	ICT External services	75,000.00	97,600.00	150,000.00	190,000.00	This appropriation is intended to cover expenditure on external operating staff, consultancies, and development.
22	MOVABLE PROPERTY AND ASSOCIATED costs	63,000.00	62,494.99	-37,000.00	40,000.00	
2200	Technical and electronic office equipment	35,000.00	46,154.02	15,000.00	20,000.00	This appropriation is intended to cover the purchase or rent of technical installations and electronic office equipment, including the maintenance and consumables.
2210	Furniture and related equipment	13,000.00	8,761.67	10,500.00	10,000.00	This appropriation is intended to cover the purchase or rent of all furniture and related equipment. Including maintenance and replacement.
	Maintenance, use and repair	2,000.00	0.00	MERGED WITH "Furniture and related equipment" (2210)	MERGED WITH "Furniture and related equipment" (2210)	
	Special library, documentation and reproduction equipment	3,000.00	0.00	MERGED WITH "Furniture and related equipment" (2210)	MERGED WITH "Furniture and related equipment" (2210)	
2252	Subscriptions to newspapers and periodicals	10,000.00	7,578.90	11,500.00	10,000.00	This appropriation is intended to cover the cost of subscriptions to newspapers and periodicals in line with the Agency's own needs, as well as the purchase of books, documents and other publications.
23	CURRENT ADMINISTRATIVE EXPENDITURE :	5,000.00	34,631.70	35,000.00	35,000.00	
2300	Stationery and office supplies	30,000.00	32,260.91	25,000.00	33,000.00	This appropriation is intended to cover the purchase of stationary and office supplies.
2320	Financial Charges (former Bank charges)	3,000.00	0.00	BANK CHARGES, EXCHANGER RATE LOSSES AND OTHER FINANCIAL CHARGES MERGED UNDER "FINANCIAL CHARGES"	pm	This appropriation is intended to cover all financial charges, including bank charges and the cost of connection to the inter-bank telecommunications network, exchange rate losses, as well as any other financial charge such as unforeseen interest cost for
	Exchange rate losses			MERGED WITH "Financial Charges"	MERGED WITH "Financial Charges"	
	Other financial charges			MERGED WITH "Financial Charges"	MERGED WITH "Financial Charges"	
2330	Legal expenses	4,000.00	0.00	5,000.00	pm	This appropriation is intended to cover preliminary legal costs and the services of lawyers or other experts.
2350	Other current administrative expenditure (former Miscellaneous insurance)	9,000.00	64.00	5,000.00	2,000.00	This appropriation is intended to cover other current administrative expenditure, including comprehensive insurance, civil liability, theft, as well as departmental removals, archiving, uniforms and equipment for staff.
	Miscellaneous expenditure on internal meetings	4,000.00	1,798.28	MERGED WITH "Other current administrative expenditure"	MERGED WITH "Other current administrative expenditure"	
	Archiving documents	1,000.00	0.00	MERGED WITH "Other current administrative expenditure"	MERGED WITH "Other current administrative expenditure"	
	Uniforms and equipment for staff	1,000.00	508.61	MERGED WITH "Other current administrative expenditure"	MERGED WITH "Other current administrative expenditure"	

Title/BL	DESCRIPTION	BUDGET 2010	BUDGET EXECUTION 2010	BUDGET 2011	BUDGET 2012	DESCRIPTION BUDGET LINE
24	POSTAGE AND TELECOMMUNICATIONS	76,000.00	56,021.23	73,000.00	75,000.00	
2400	Telecommunication and Postage charges (former postage and delivery charges)	12,000.00	9,399.67	58,000.00	63,000.00	This appropriation is intended to cover the cost of telephone rentals and telecom charges, faxes, videoconferences and data transmission, as well as the expenditure on postal and delivery charges, including parcels sent by post.
	Télécommunication charges	44,000.00	46,621.56	MERGED INTO 2400	MERGED INTO 2400	
2411	Telecommunications equipment	20,000.00	0.00	15,000.00	12,000.00	This appropriation is intended to cover the purchase of telecommunications equipment.
25	EXPENDITURE ON FORMAL AND OTHER MEETINGS	56,800.00	56,809.25	78,000.00	170,000.00	
2500	Administrative Board Meetings	55,000.00	48,670.95	60,000.00	61,000.00	This appropriation is intended to cover the travel, subsistence and other visiting expenses and the costs of other formalities incurred by experts of the Administrative Board. It is also intended to cover the costs connected with the organisation of these meetings.
2501	Advisory Board Meetings	20,000.00	8,218.30	15,000.00	16,000.00	This appropriation is intended to cover the travel, subsistence and other visiting expenses and the costs of other formalities incurred by experts of the Advisory Board. It is also intended to cover the costs connected with the organisation of these meetings.
2502	Other Meetings with Experts	5,000.00	0.00	3,000.00	93,000.00	This appropriation is intended to cover the travel, subsistence and other visiting expenses and the costs of other formalities incurred by experts during other meetings.
26	Supplementary services (External Services)	159,000	182,275.23	342,000.00	-260,000.00	
2600	Translation and Interpretation services (former "Freelance interpreters and conference technicians")	24,000.00	0.00	152,000.00	157,000.00	This appropriation is intended to cover the fees and travel expenses related to translation and interpretation services, as well as the cost of conference technicians. This will also include the reimbursement of services provided by Commission interpreter
	Services of the Translation Centre, Luxembourg	50,000.00	89,500.00	MERGED WITH "Translation and interpretation services" BL2600	MERGED WITH "Translation and interpretation services" BL2600	
2620	External Services Commission	40,000.00	46,500.00	45,000.00	49,000.00	This appropriation is intended to cover the fees incurred by the ED Commission for administrative assistance provided to the Agency where no other budget line applies, for example, computerised salary management.
2630	External Services Other Bodies	45,000.00	46,275.23	55,000.00	54,000.00	This appropriation is intended to cover the fees and other expenses incurred by the EU bodies for administrative assistance provided to the Agency.
2670	Other External Services	pm	0.00	90,000.00	pm	This appropriation is intended to cover the fees and other expenses incurred by other parties for administrative assistance provided to the Agency.
27	General Info/Communication	82,000.00	63,073.16	102,000.00	105,000.00	
2700	Communication Expenses (former "Web design and maintenance")	pm	0.00	102,000.00	105,000.00	This appropriation is intended to cover all the expenses incurred in other activities or services provided by the Agency for the purpose of communication and general information to other parties. For example: special events, corporate identity activities, etc..
	Other activities and services for communication purposes	82,000.00	63,073.16	MERGED WITH "Communication services" 2700	MERGED WITH "Communication services" 2700	
	TOTAL TITLE II	964,000.00	974,362.10	1,233,000.00	1,325,000.00	
30	CAPACITY BUILDING	564,000.00	491,633.61	644,000.00	724,000.00	
3010	Data Monitoring and Networks	360,000.00	384,602.32	320,000.00	340,000.00	Database enhancement and development, IT consultancy services and studies, meetings, mission expenses and associated costs related to the development of data monitoring systems and networks.
3020	Training	204,000.00	107,031.99	324,000.00	310,000.00	Expert and consultancy services, studies, meeting and mission expenses for the development of a Core Curricula and the organisation of training courses and associated costs.
3030	Maritime Surveillance and Pooled Capacities			pm	74,000.00	Procurement of services and equipment needed to support the operational coordination, associated costs related to Maritime Surveillance and pooled capacities activities and services, as well as interagency cooperation.
31	OPERATIONAL COORDINATION	846,000.00	835,833.99	926,000.00	1,006,000.00	
3100	NORTH SEA AND ADJACENT AREAS	165,223.00	152,244.44	165,000.00	165,000.00	Appropriations intended to cover expenses related to the execution of the JDP in the North Sea, including meetings, missions, trainings, technical assistance, communication and others
3110	BALTIC SEA	165,554.00	137,304.00	165,000.00	165,000.00	Appropriations intended to cover expenses related to the execution of the JDP in the Baltic Sea, including meetings, missions, trainings, technical assistance, communication and others

Presentation by BL BUDGET 2012- EXPENDITURE STATEMENT AB 11-I IM

Title/B L	DESCRIPTION	BUDGET 2010	BUDGET EXECUTION 2010	BUDGET 2011		BUDGET 2012		DESCRIPTION BUDGET LINE
3120	NAFO and NEAFC	200.000.00	196.031.30	200.000.00		200.000.00		Appropriations intended to cover expenses related to the execution of the JDP in the NAFO and NEAFC regulatory areas, including meetings, missions, trainings, technical assistance, communication and others
3130	MEDITERRANEAN AND BLACK SEA	175.223.00	134.172.55	165.000.00		165.000.00		Appropriations intended to cover expenses related to the execution of the JDP in the Mediterranean Sea and Black Sea, including meetings, missions, trainings, technical assistance, communication and others.
3140	IUU	140.000.00	216.081.00	231.000.00		231.000.00		Appropriation intended to cover expenses related to the execution of the CFCA IUU work plan including meetings, missions, trainings, technical assistance, communication and others
3150	WESTERN WATERS (TBD)					80.000.00		Appropriation intended to cover expenses related to the execution of the jpd in the JPD in the Western Watters, including meetings, missions, trainings, technical assistance, communication and others
32	ACQUISITION OF MEANS			COMMITMENT APPROPRIATIONS	PAYMENT APPROPRIATIONS	COMMITMENT APPROPRIATIONS	PAYMENT APPROPRIATIONS	Intendend to cover the acquisition, rent or chartering of equipment that is necessary for the implementation of the joint deployment plans. It is also, intended to cover the cost of providing contractual services to Member States at their request, relating to control and inspection in connection with their obligations concerning fisheries under these regulatory areas, including the chartering, operating and staffing of control and inspection platforms.
				4.000.000.00	3.000.000.00	0.00	1.0000.000.00	
	TOTAL TITLE III	1.410.000.00		5.570.000.00	4.570.000.00	1.730.000.00	2.730.000.00	

DESCRIPTION	BUDGET 2010	BUDGET 2011	BUDGET 2012
-------------	-------------	-------------	-------------

		COMMITMENT APPROPRIATIONS	PAYMENT APPROPRIATIONS	COMMITMENT APPROPRIATIONS	PAYMENT APPROPRIATIONS
TOTAL SUBSIDY	8.410.000.00	12.850.000.00	11.850.000.00	9.310.000.00	10.310.000.00
ASSIGNED REVENUE	2.603.000.00	Pm	Pm	Pm	Pm
TOTAL BUDGET	11.013.000.00	12.850.000.00	11.850.000.00	9.310.000.00	10.310.000.00

Category	2010		2011		2012	
	Authorised under the		Authorised under the		DB 2012	
	EU Budget		EU Budget			
	Permanent	Temporary	Permanent	Temporary	Permanent	Temporary
	posts	posts	posts	posts	posts	posts
AD 16						
AD 15						1
AD 14		1		1		
AD 13		1		1		2
AD 12		2		2		2
AD 11						
AD 10		1		1		3
AD 9		5		6		6
AD 8		1		2		5
AD 7		1		1		1
AD 6		1		1		1
AD 5		1		1		
TOTAL						
AD category						
AST 11		1		1		
ASTIO		5		6		7
AST 9		3		3		3
AST 8		2		3		3
AST 7		8		8		8
AST 6		3		3		3
AST 5		6		6		6
AST 4						
AST3				1		2
AST 2		3		2		1
AST1						
Total	2	31	0	33		33
AST category						
SUBTOTAL	8	45	4	49		54
TOTAL		53		53		54